

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Nachmittag), 21. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**44 2014.RRGR.419 Gesetz
Baugesetz (Änderung)**

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Zuerst muss ich ein Versehen korrigieren. Vor lauter Baugesetz habe ich einen Geburtstag übersehen. Ich gratuliere Herrn Grossrat Bernhard Riem ganz herzlich zum Geburtstag. Er schliesst damit auf zu Markus Wenger, und die beiden sind wieder gleich alt. Herzliche Gratulation. (*Applaus*) Wir sind bei der Beratung von Artikel 71a (neu) und den verschiedenen Anträgen dazu verblieben. Die Gespräche über Mittag haben offenbar gefruchtet. Bezüglich Rückzüge der Anträge gebe ich daher zuerst kurz Herrn Grossrat Haas das Wort. Das vereinfacht nachher die Diskussion für die Fraktionen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich mache es kurz. Ich stelle den gemeinsamen Rückweisungsantrag nicht noch einmal. Der wäre somit «wieder vom Tisch», wie Herr Trüssel gesagt hat, und auch meinen Streichungsantrag zu Buchstabe c ziehe ich zurück. Die Begründung ist, dass diese Artikel nicht über das hinausgehen, was im Bundesrecht bereits geregelt ist. In der Mittagspause haben wir das im Detail klären können. Ich möchte dem Planungsdirektor danken.

Präsident. Damit bitte ich die Fraktionen, sich einfach zu den Anträgen der SVP zu Absatz 1 und zu Absatz 2 Buchstabe b von SVP und FDP zu äussern. Als erstes hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Der Antrag von Kollega von Känel ist mein erster Punkt. Wir haben dazu bereits den Herrn Justizdirektor und den Präsidenten der BaK gehört. Dabei konnten wir feststellen, dass dieser Antrag, «bei Bedarf» zu ergänzen, nicht notwendig ist. Er ist eher ein bisschen doppelt gemoppelt. Uns haben die Ausführungen seitens des Regierungsrats und des Kommissionspräsidenten überzeugt. Wir haben den Eindruck, das brauche es nicht. Aber wenn es beschlossen würde – diess nur als kleine Klammerbemerkung persönlicher Art –, wäre es wohl auch nicht so schlimm.

Zum Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b, die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen zu streichen: Diese kann auch als Zweitwohnungssteuer bezeichnet werden. Dabei müssen wir ein bisschen abwägen, ob wir uns den Interessen, Bedürfnissen und Forderungen der Gruppe der Zweitwohnungsbesitzenden anschliessen wollen. Hugo Kummer hat diese vertreten. Oder wollen wir uns den Gemeinden im Oberland, namentlich den Gemeinden mit einem grossen Anteil an Zweitwohnungen, und ihren Anliegen etwas annähern und ihnen die Möglichkeit geben eine solche Lenkungsabgabe oder Zweitwohnungssteuer in ihren Reglementen vorzusehen? Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Wir sind der Meinung, dass wir diesen Landgemeinden helfen und ihnen dieses Instrument zur Verfügung stellen sollten. Ich sage es hier offen: Wir wurden auch von den Zweitwohnungsbesitzenden in unseren eigenen Reihen angegangen. Dort gibt es natürlich auch solche, und ich habe ihnen mitunter sagen müssen, dass sie hier ein bisschen

«es Gjammer» machen. (*Unruhe*) Ich meine dabei nicht Sie, sondern diejenigen aus der eigenen Partei. Wir haben Verständnis für die Tourismusgemeinden. Es geht darum, dass wir die überwiesene Motion von Allmen umsetzen. Der vorliegende Antrag der Kollegen Kummer und Haas missachtet diesen Grossratsentscheid. Das ist an sich etwas bedenklich, aber das geschieht ja manchmal. Ich weiss das.

Aber nun nochmals zur Sache. Die Gemeinden haben echte Strukturprobleme. Wenn eine Gemeinde in ihrer Bevölkerung ein Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungsbesitzern von eins zu zwei hat, wenn sie also doppelt so viele Zweitwohnungsbesitzende hat wie Wohnungen, die mit Einwohnern bewohnt sind, dann führt das zu Problemen. Es führt zu Kosten der Weite; beispielsweise muss Schnee geräumt werden, ob nun die Zweitwohnungen über das Wochenende benutzt sind oder nicht. Gemeindestrassen müssen unterhalten werden. (*Zuruf aus dem Rat, dies habe nichts mit einer Lenkungsabgabe zu tun.*) Doch, das kann damit zu tun haben. Das ist eben schon so. Der Eigenmietwert ist zwar leicht höher, das ist richtig. Er beträgt 70 statt 60 Prozent. Aber wir haben Themen wie Lawinenverbauung, Hochwasserschutz, Murgänge. Das fordert die Gemeinden sehr stark. Das sehen wir auch an ihren Steueranlagen. Sie tragen die Kosten der Weite und zusätzliche Aufwendungen, um ein mit Zweitwohnungen stark besiedeltes Gebiet im Schuss zu halten. Wir haben den Eindruck, dass die Ermächtigung für eine Zweitwohnungssteuer legitim ist. Zudem müssen wir auch sehen – und da müssen wir die Äusserungen der Allianz der Zweitwohnungsbesitzer ein bisschen relativieren: Es gibt viele Erstwohnungsbesitzer, die auch Zweitwohnungen besitzen. Diese sind dann auch an den Gemeindeversammlungen, wenn es darum geht, zu sagen, ob nun eine solche Abgabe eingeführt wird und in welchem Ausmass das geschehen soll. Es ist also nicht einfach so, dass die armen Zweitwohnungsbesitzer ohne jegliche Stimme in den Gemeindeversammlungen sind und überhaupt nichts zu sagen haben. Daher sind wir der Meinung, dass wir etwas für die Gemeinden, die man mitunter auch als Steuerhölle in den Berggebieten bezeichnet, machen sollten. Wir sind überzeugt, dass diese Gemeinden mit Augenmass handeln werden.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich relativ kurz fassen. Ich kann mich allen Argumenten meines Vorredners anschliessen. Zuerst kurz zum Antrag von Känel. Wie wir schon mehrmals gehört haben, sind diese Gemeinden im Richtplan festgelegt. Es handelt sich um 13 Gemeinden. Für uns bringt die beantragte Ergänzung nichts, denn der Bedarf wird im Bundesgesetz festgelegt.

Zum Streichungsantrag SVP und FDP haben die Grünen auch eine klare Haltung. Wir befürworten die Kann-Formulierung, denn wir wollen den Gemeinden dieses Instrument zur Verfügung stellen. Diese können dann selber entscheiden, ob sie es wollen oder ob sie es nicht brauchen. Vom Kommissionssprecher haben wir gehört, dass viele Dienstleistungen nicht über Taxen finanziert werden können. Genau aus diesem Grund braucht es diese Lenkungsabgabe. Deshalb werden die Grünen dieser Kann-Formulierung einstimmig zustimmen, respektive den Streichungsantrag SVP und FDP ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich spreche zuerst zu Artikel 71a (neu) Absatz 1, zum Begriff «bei Bedarf»: Wir waren ganz kurz verunsichert, aber Herr Regierungsrat Neuhaus hat uns dann wieder auf die Spur gebracht. Weil es nur um diese 13 Gemeinden geht, ist klar, dass der Bedarf gegeben ist, deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Ein etwas uneinheitlicheres Bild gibt es bei der Zweitwohnungssteuer, sage ich einmal salopp. Dort sehe ich ein, dass es Gemeinden gibt, die diese erheben können sollten und das vielleicht auch tun wollen. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, sie sollten das tun können, der andere Teil der Fraktion lehnt diesen Antrag eher ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich habe bis heute nicht ganz verstanden, was die Gründe für den Widerstand gegen eine Kann-Formulierung in der Delegation von Kompetenz an die Gemeinden und gegen mehr Gemeinde-Autonomie sind. Wir haben heute gehört, es handelt sich um eine Ermächtigungs-Norm. Ich habe etwas Neues gelernt. Ich verstehe nur die Befürchtungen, persönlich betroffen zu sein. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Ich denke aber, dass die Befürchtungen von Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern unbegründet sind und dass die Gemeinden mit der Option solcher Lenkungsabgaben und diesen Steuerungsmöglichkeiten sehr sorgfältig umgehen werden. Sie werden nicht übersteuern und die Ferienhausbesitzer vertreiben. Die Gemeinden sind politisch sensible Biotope. Da gibt es ein Gemeinderatskollegium mit Augenmass, und wenn das nicht ausreicht, gibt es meistens noch eine Gemeindeversammlung, die auch etwas dazu zu sagen hat. Ich habe also volles Vertrauen, dass sie mit diesen Kompetenzen massvoll um-

gehen können.

Es gibt aber inhaltliche Gründe gegen die vorliegenden Anträge. Von Kommissionsmitgliedern unserer Fraktion haben wir zum Beispiel gehört, dass die Gemeinde für die Schneeräumung und den Strassenunterhalt irgendeiner Alp, mit fünf sporadisch belegten Zweitwohnungen, aufkommen muss. Natürlich versteuern diese Zweitwohnungsbesitzer etwas. Das ist aber in der Regel nicht das gesamte Einkommen, sondern etwa der Wert der Liegenschaft. Dass die Gemeinde die Möglichkeit erhält, hier Massnahmen zu ergreifen, macht Sinn. Weitere bekannte Nachteile sind vor allem das Missverhältnis zwischen Infrastrukturaufwand und Auslastung, die Nachfrage, welche die Bodenpreise in diesen Gemeinden hinauftreiben kann, und auch die ineffiziente Nutzung des Bodens, die durch eine Zweitwohnung letztlich geschieht. Wie man auch lesen kann, liegen die Beschäftigungseffekte für den Tourismus eher auf der geringen Seite. Das Fazit ist für mich, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kalt und warm eigentlich im Interesse der Gemeinde liegen muss.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion ist sich bezüglich Antrag SVP von Känel einig. Wenn das bereits im Zweitwohnungsgesetz auf eidgenössischer Ebene so geschrieben ist, kann man dieses «bei Bedarf» hier gut einsetzen. Das sollte niemandem weh tun.

Zum zweiten Antrag, SVP und FDP betreffend Zweitwohnungssteuer, sind wir nicht einer Meinung. Wir haben seinerzeit die Motion unterstützt. Ich muss sagen, so wie es Kollege Mentha dargelegt hat, stimmt das eins zu eins. Ich habe nicht recht gewusst, ob er meine Argumentation damals zur Motion von Allmen abgeschrieben oder heruntergelesen hat. Auch Kollege Aeschlimann sprach danach von Dingen, von denen Sie sich verabschieden müssen, respektive Sie müssen dann auch ehrlich sein. Sie sprechen von Infrastrukturausgaben, also von Schneeräumung, von Strassenunterhalt und all den Dingen, die er richtigerweise aufgezählt hat. Doch nun kommt das grosse Aber, wo es hintendran dann nicht stimmt: Im Artikel, der beschreibt, wie die Steuer zu verwenden ist, steht ganz klar: «Für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen.» Also erhalten wir hier vermutlich ein Mittel in die Hände, das wir eigentlich dann nicht auch dafür anwenden können, wofür wir es eigentlich bräuchten. Unsere Zustimmung wäre vermutlich auch so wie bei der Motion von Allmen, wenn man gesagt hätte, die Gemeinden können das Geld beispielsweise für die Infrastruktur, zugunsten der Zweitwohnungsbesitzer oder für andere Ausgaben verwenden. Doch es ist hier sehr eng gefasst, und ich weiss nicht, ob das so sein muss. Aber sprechen Sie bitte nicht von Schneeräumung und allgemeinen Aufgaben, die wir tatsächlich haben. Wir können diese Steuer nicht dafür verwenden. Da müssen Sie schon ehrlich bleiben.

Unsere Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil sagt, es ist eine Kann-Formulierung, und es gibt Gemeinden, wo das Bedürfnis vorhanden ist. Wir halten die Gemeindeautonomie hoch, und diese Gemeinden werden sich sehr gut überlegen, ob sie es sich überhaupt leisten können, eine solche Steuer einzuführen. Die anderen sagen, es sei eine reine Steuer; eine zusätzliche mit einem sehr engen Verwendungszweck, der Ihnen nachher auch nicht viel nützen wird.

Präsident. Noch eine Fraktion ist gemeldet. Für die SVP-Fraktion spricht Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Sehr viel Neues kann ich eigentlich auch nicht sagen. Jakob sprach soeben vom Antrag von Känel, wegen dem Bedarf, den er einfügen will: Die SVP-Fraktion stimmt dem zu. Ich muss allerdings anmerken, dass wir nicht so genau vor Augen hatten, dass mit dem Richtplan bereits ein gewisser Filter vorhanden ist. Der eine oder andere ändert dann vielleicht auch noch seine Meinung. Zum Antrag mit der Lenkungsabgabe: Wir von der SVP sind an und für sich immer schon gegen eine Lenkungsabgabe, und wenn das eine neue Steuern sein soll, wie wir auch schon gehört haben, dann sind wir ohnehin dagegen. Das wollen wir sicher nicht. Gönnen wir doch den Besitzern der Zweitwohnungen ihre Wohnungen ohne Neid. Sie bezahlen hohe Abgaben, mehr als die Ortsansässigen, und gönnen wir doch den Gemeinden die Einnahmen, die sie dadurch erhalten. Mehr braucht es nicht. Streichen wir eine zusätzliche Steuer.

Präsident. Gibt es Einzelvoten zu diesem Artikel? – Nun haben Herr Grossrat Ammann und danach Herr Pfister das Wort.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich beziehe mich auf den Antrag Kummer und Haas, der die Lenkungsabgabe streichen will. Herr Kummer, natürlich ist es richtig, dass Zweitwohnungsbesitzer in touristischen Gemeinden einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen. Das ist klar. Doch das

ist nur die eine Seite. Die andere wurde auch bereits mehrfach angesprochen. Ich erlaube mir hier noch einige Ergänzungen. Auf der Ausgabenseite der Gemeinden fallen diese Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer auch massiv ins Gewicht. Die Infrastrukturkosten wurden erwähnt. Dabei muss man nicht nur an die Strassen denken. Eine Gemeinde muss auch ein Wasser- und Abwassernetz sicherstellen, und dort gibt es auch einen Unterhalt, nicht nur bei der Schneeräumung. Es gibt Sicherheitsaufgaben, welche diese Gemeinden wahrnehmen müssen. Ich erinnere mich noch gut an meine erste Motion vor zehn Jahren. Damals forderte ich eine Feuerwehersatzabgabe für Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer. Der Grosse Rat überwies meine Motion damals als Postulat, welches bis heute nicht umgesetzt wurde. Heute haben Sie die Möglichkeit, dieses Postulat aus dem Jahr 2006 umzusetzen. Wir haben den Bogen nicht überspannt, wir haben diesbezüglich nämlich noch gar nichts gemacht. Daher kann auch das Bild der Neuzuzüger, die in eine Wachstumsgemeinde kommen, nicht herangezogen werden. Das geht nicht auf. Wer hinzieht, wird steuerpflichtig und trägt mit seinen Steuern dazu bei, dass die Infrastruktur einer Gemeinde abgegolten wird. Das machen Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer nicht.

Noch einmal: Es ist eine Kann-Formulierung, touristische Gemeinden, die ein Bedürfnis haben, können das übernehmen, sie müssen aber nicht. Und das wichtigste Argument, respektive das, was man ernsthaft diskutieren muss, ist jenes von Jakob Schwarz von vorhin: Was geschieht mit den eingehenden Mitteln? Es ist effektiv so, dass man diese nicht einfach automatisch in den Strassenunterhalt hineinlenken kann, aber man erhöht den finanziellen Spielraum von touristischen Gemeinden, und da spreche ich als ehemaliger Gemeindepräsident. Dies geschieht, weil zusätzliche Mittel in die Gemeindekasse fliessen und von dort Geld aus der laufenden Rechnung für Aufgaben bezahlt werden muss, die nun von der Lenkungsabgabe mitgetragen werden. So können solche Mittel zusätzlich für die Infrastrukturaufgaben eingesetzt werden, die eine Gemeinde übernehmen muss. Deshalb warnen wir davor, einen solchen Artikel zu streichen. Geben Sie den Gemeinden diesen Spielraum. Sie können sicher sein, dass keine touristische Gemeinde Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer so abstrafen wird, dass das Verhältnis schlecht wird oder dieser Wirtschaftsfaktor in Frage gestellt wird. Da können Sie sicher sein.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich komme auch deshalb hier nach vorne, weil ich eigentlich die Streichung nicht befürworte. Es wurde wohl gesagt, dass die Zweitwohnungsbesitzer Liegenschaftssteuer bezahlen. Diese ist aber sehr tief, und der Aufwand der Gemeinden ist relativ sehr hoch. Ich darf in der Gemeinde Zweisimmen Schneeräumung machen. Wir schieben den Schnee der Vorplätze der Zweitwohnungsbesitzer auf die Strasse, und danach kommt die Gemeinde mit Schleuder und Lastwagen und führt diesen Schnee weg. Das ist eine Dienstleistung von uns, die der Steuerzahler mit einem hohen Ansatz bezahlen muss. Hier würde man letztlich lediglich einen Solidaritätsbeitrag erhalten. 1990 kam ich in den Gemeinderat und erhielt den Auftrag, zu schauen, ob man dort irgendwelche Einnahmen von den Zweitwohnungsbesitzern generieren kann. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat mich damals beraten. Wir haben das in Form von gemeinen Werken eingeführt. Wer nicht zum Arbeiten gekommen ist, musste etwas bezahlen. Dies, bis dann ein cleverer Jurist kam und Beschwerde führte. Dann mussten wir darauf verzichten, weil unsere Lösung keine gesetzliche Grundlage hatte. Hier handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Wir haben die Motion von Emil von Allmen überwiesen. Geben wir doch nun den Gemeinden im Oberland die Möglichkeit, etwas zu tun, wenn sie das wollen. Immerhin stimmt der Steuerzahler, also der Einwohner, dort ab und jede Gemeinde wird mit Augenmass vorgehen.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Die Zweitwohnungssteuer ist ein heikler Diskussionspunkt. Für mich ist wichtig, dass es keinen Graben zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Zweitwohnungsbesitzern gibt. Wir müssen ganz klar sehen, dass Zweitwohnungsbesitzer sehr gute Kunden von uns sind. Wir haben ja gesehen, dass es in Silvaplana grosse Diskussionen gab und in Lauterbrunnen ebenfalls. In meinen Augen muss man ganz klar zuerst sauber analysieren, welche Abgaben Zweitwohnungsbesitzer bezahlen. Das wurde leider durch die BaK nicht gemacht. Und einen Punkt hat Jakob erwähnt: Sie können jetzt sagen, Sie können das Geld verwenden. Aber das Geld wird total falsch eingesetzt. Wenn wir dieses Geld einsetzen würden, müssen wir es auch für die Infrastruktur einsetzen können. Dieser Bereich ist total falsch, deswegen ist es sehr schwierig. Ich würde beantragen, dass man das sauber analysiert, vor allem auch bezüglich der Verwendung des Geldes, und dass man das zurückweist, um den Sachverhalt zu diskutieren.

Dann antworte ich gerne noch zum zweiten Bereich. Es stimmt eben nicht, was du sagst, Christoph. Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. In der Zweitwohnungsgesetzgebung heisst es, «bei

Bedarf», und bei uns heisst es eben nicht «bei Bedarf». Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. Es stimmt nicht, was du gesagt hast, Christoph, und deswegen hoffe ich, dass Sie uns da unterstützen. Wir wissen ja nicht, was wir machen müssen. Es heisst einfach, man müsse gewisse Dinge unternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass man erst dann eingreift, wenn eine Fehlentwicklung festgestellt wird. Aus diesem Grund habe ich das Wort «Bedarf» eingesetzt.

Präsident. Herr von Känel, habe ich richtig verstanden, dass Sie einen Rückweisungsantrag zu Artikel 71 a Absatz 2 Buchstabe b stellen? – Ja, das ist der Fall. Nun hat Herr Grossrat Leuenberger als Einzelsprecher das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bin nicht Oberländer und ich bin von dieser Zweitwohnungssteuer auch nicht direkt betroffen; dies zu meiner Interessenbindung. Ich möchte kurz mein Unbehagen über die Argumentation der SP-JUSO-PSA-Fraktion bekannt geben. Ich verstehe sie nicht ganz. Bei den Gemeinden, dort, wo man jetzt vehement nach einer Zweitwohnungssteuer-Grundlage schreit, hat man in den letzten Jahren und Jahrzehnten genüsslich eingezont. Man hat Zweitwohnungen zugelassen und Bauland verkauft. Man nahm Aufträge für das einheimische Baugewerbe entgegen und hat all die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer begrüsst und willkommen geheissen. Nun stellt man plötzlich fest, dass vielleicht die Erträge nicht ganz ausreichen, um die Gemeinkosten zu tragen, und schreit nach einer neuen Steuer. Eine Steuer, die sich eigentlich daraus entwickelt hat, dass man vielleicht in den letzten Jahren ab und zu etwas überbordete. Ausgerechnet SP-Leute wie Grossrat Mentha kommen jetzt, unterstützen das Anliegen und belohnen quasi die Verfehlungen der letzten Jahrzehnte. Das verstehe ich nicht. Deshalb bitte ich Sie, diesem Streichungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Nun gebe ich nun noch einmal den letzten beiden Antragstellern das Wort, Herrn Haas und danach Herrn Kummer.

Adrian Haas, Bern (FDP). Christoph Amman, Luc Mentha, Daphné Rüfenacht usw., Sie sind völlig auf dem falschen Pfad hier. (*Heiterkeit*) Sie haben gesagt, dass Sicherheitsaufwendungen, Infrastruktur, Wasser, Abwasser, Gemeindestrassen, Hochwasserschutz, Winterdienst und verschiedenste Dienstleistungen der Gemeinde nicht genügend finanziert seien. Haben Sie gelesen, um was für eine Abgabe es hier geht? Es geht um eine Lenkungsabgabe. Was soll sie lenken? Eine Lenkungsabgabe ist eine Abgabe, die das Verhalten steuern soll. Zum Beispiel denkt man heute an eine Energielenkungsabgabe. Ich weiss, sie ist umstritten. Dort ist das Ziel, den Energieverbrauch zu steuern und nicht, die Kasse des Gemeinwesens zu füllen. Wenn Sie nun auf der Gemeindeebene eine Lenkungsabgabe einführen wollen, die das Ziel hat, die Gemeindekasse für irgendwelche Aufgaben zu füllen, dann sind Sie eben auf dem falschen Pfad. Sie können das nicht so begründen, sonst wird am Schluss das Gemeindereglement, das Sie erlassen, beim Verwaltungsgericht und beim Bundesgericht angefochten, und Sie erhalten eine grausame Abfuhr. Ich hoffe, dass Sie langsam von dieser Illusion wegkommen. Es geht hier um eine Lenkungsabgabe und nicht um eine fiskalische Abgabe, mit der Gemeindeaufgaben finanziert werden sollen, die angeblich von den Zweitwohnungsbesitzern zu wenig mitfinanziert werden. Ich bitte Sie, diesen Streichungsantrag zu unterstützen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Ich will nicht verlängern, aber es gibt wirklich noch einige Dinge, die eigentlich nicht richtig sind. Adrian Haas hat es soeben ganz klar gesagt, und das stimmt einfach: Diese Abgabe ist nicht für das, was Sie vorhin behauptet haben. So geht das nicht! Dieses Geld ist für die Hotellerie zu verwenden. Nun sagen Sie mir einmal, was wir dann in der Hotellerie noch investieren wollen? Wir bezahlen das Geld, und das soll dann der Hotellerie zugute kommen. Ich sage Ihnen nun eines: Wenn ich meinen Betrieb drei bis vier Monate im Jahr schliesse, dann kann ich auch nicht existieren. In der Zwischensaison bringen die Hoteliere das fertig. Das Personal sei zu teuer, deshalb müsse man schliessen. Das ist aber ihr Problem. Das können wir Zweitwohnungsbesitzer ihnen nicht abnehmen. Im Übrigen hat die Hotellerie im Oberland es fertiggebracht für das Garni, Übernachten mit Frühstück, bei der Mehrwertsteuer einen Sondersatz von 3,8 Prozent zu erhalten. Im Unterland ist das nicht der Fall. Dort haben sie also sehr viele Möglichkeiten, die wir im Unterland nicht haben. Und ich sage Ihnen hier einfach noch etwas: Es ist eine Kann-Formulierung, aber zeigen Sie mir eine Gemeinde, die das dann nicht macht. Ich bin nicht sicher, ob das dann überall gutgeht.

Kollege Ammann sagte etwas zu Abwasser und Wasser. Ja, wir bezahlen dort oben auch sehr viele Grundgebühren; und zwar höhere Grundgebühren, als wir hier bezahlen. Wenn ich vergleiche, was ich hier bezahle und was ich dort oben bezahle, ist das wie Tag und Nacht. Das kein Argument. Zudem muss ich auch sagen, dass ich zum Beispiel in Grindelwald Schwellensteuer bezahle. Ich bin am Hang oben, und ich weiss nicht, wann die Lutschine einmal bis zu mir hinauf kommen soll. Aber ich bezahle Schwellengebühr. Also da gibt es Abgaben, die einfach nicht stimmen.

Zuletzt will ich noch sagen, dass auch die Gemeinden Fehler gemacht haben. Weshalb haben sie so viel eingezont? Weshalb haben sie so viele Ferienwohnungen zur Verfügung gestellt und den Leuten schmackhaft gemacht? Nun will man diese hier wieder mit einer Sondersteuer belegen, die ich einfach ungerecht finde, und das sage ich hier im Namen von 45 000 Zweitwohnungsbesitzern im Kanton Bern. Ich hoffe, Sie können diesem Streichungsantrag zustimmen, sonst verstehe ich die Welt nicht mehr.

Präsident. Nun sind für einmal bei diesem Baugesetz doch noch ein wenig Emotionen ins Spiel gekommen. Ich gebe Herrn Ammann Gelegenheit zu einer kurzen Replik und dann spricht noch einmal der Kommissionspräsident, Herr Kropf.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich wurde zweifach angesprochen. Samuel Leuenberger, man hat es nicht «plötzlich» gemerkt. Ich habe vorhin gesagt, wir hätten eine Geschichte von mindestens zehn Jahren oder länger. Es gibt hier im Saal einige Grossrätinnen und Grossräte, die seit zehn Jahren dabei sind und diese Diskussionen mitbekommen haben. Wir haben über Vorstösse von Emil von Allmen gesprochen, der als Vizegemeindepräsident in Lauterbrunnen direkt betroffen war, und von mir selber. Diese Zweitwohnungsproblematik hat man während Jahren hier im Saal diskutiert, weil man das Problem erkannte.

Zur zweiten Aussage: Ich nehme an, Christian von Känel, du hast mit «Christoph» nicht den Justizdirektor gemeint. Als ehemaliger Gemeindepräsident verstehe ich schon etwas davon. Und bezüglich der Feststellung von Adrian Haas über Aufgabe und Zweckbindung einer Lenkungsabgabe, wiederhole ich gerne, was ich gesagt habe: In Gemeindehaushalten gibt es laufende Ausgaben, unter anderem solche, die bisher über die laufende Rechnung finanziert werden und welche nun die Lenkungsabgabe als Möglichkeit ins Auge fasst. Über die laufende Rechnung werden unter Umständen auch solche Ausgabe finanziert, die ich vorhin aufgezählt habe, nämlich Wasser, Abwasser, Sicherheit. (*Zwischenruf aus dem Saal, aufgrund der allgemeinen Unruhe nicht verständlich.*) – Wie bitte? – Das ist nicht alles spezialfinanziert. Den Strassenunterhalt finanzieren Sie nicht speziell. Strassenprojekte, die über die Investitionsrechnung laufen, haben mit Spezialfinanzierung nichts zu tun. Schauen Sie in ihren Gemeinderechnungen nach, wo Sie Spezialfinanzierungen haben und wo nicht. Ich sagte, eine Lenkungsabgabe erhöht den finanziellen Spielraum touristischer Gemeinden, und diese Aussage stimmt, Punkt! Das kann man nicht bestreiten. Wenn Hugo Kummer sagt, das sei über die Grundgebühr gedeckt, dann stimmt diese Ausgabe bezogen auf Wasser und Abwasser nicht, weil das Gemeindewasser und -abwassernetz auf Spitzenbelastungen ausgelegt ist. Solche treten dann auf, wenn die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer in einer Gemeinde das Netz benutzen. Zudem ist die Dimensionierung nicht über eine Grundgebühr bezahlt. Da muss man einfach aufpassen, dass man nicht Äpfel mit Birnen vergleicht. Man muss aufpassen, dass man nicht das Gefühl hat, nun werde jemand abgestraft. Noch einmal: Wir diskutieren hier ein Thema, das während Jahren hier im Raum stand. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Wir haben hier eine Möglichkeit, den Gemeinden im Rahmen der laufenden Aufgaben einen gewissen Spielraum zu geben. Nutzen wir diese Gelegenheit!

Präsident. Nun spricht noch einmal der Kommissionspräsident der BaK.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Grossrat von Känel hat vorhin bedauert, dass die Kommission offensichtlich ungenügend Abklärungen getroffen habe. Ich möchte daher ein weiteres Mal wiederholen, was ich an sich bereits erwähnt habe. Wir haben von der Allianz Zweitwohnungen Schweiz ein Schreiben erhalten und dazu vertiefte Abklärungen eingefordert, wie ich bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt habe.

Ich möchte gerne hier noch kurz einen Aspekt aus diesem Schreiben der Allianz präsentieren. Sie schreibt uns hier, dass die Zweitwohnungsbesitzer in den Berner Tourismusgemeinden ein wichtiger Wirtschaftsfaktor seien. Nach einer wissenschaftlichen Studie generiere eine durchschnittliche Zweitwohnung pro Jahr rund 30 000 Franken Wertschöpfung. Für die geschätzten 45 000 selbstge-

nutzten Zweitwohnungen im Kanton Bern könne man daher von einem totalen Ertrag von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr ausgehen. Wir haben genau zu dieser Information zusätzliche Abklärungen eingeholt, weil uns eine Überprüfung durch das Beco möglich schien. Das Beco geht davon aus, dass die erwähnten 30 000 Franken Wertschöpfung pro Zweitwohnung auf den Ergebnissen einer Studie von Davos beruhen. Eine Studie über Zweitwohnungen in einer anderen Region kommt gemäss Beco pro Wohnung auf durchschnittliche Ausgaben von 7 300 Franken pro Jahr und auf Investitionen von 7 700 Franken pro Jahr. Diese ergibt also einen substanziell tieferen Betrag. Das Beco zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die totale Wertschöpfung der Zweitwohnungsbesitzer im Kanton Bern wesentlich tiefer liegen könnte als die behaupteten 1,35 Mrd. Franken. Es schätzt sie eher im Bereich von 700 Mio. Franken, was selbstverständlich auch ein hoher Betrag ist. Ich wollte Ihnen das einfach präsentieren, um zu zeigen, dass sich die BaK durchaus Gedanken zu dieser Frage gemacht und ein paar wesentliche Informationen eingeholt hat.

Ich möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass wir hier einen Gesetzgebungsauftrag aufgrund des Bundesrechts haben. Das können wir nicht einfach wegdiskutieren. Wenn man diesen Artikel 71a mit dem vergleicht, was im geltenden Recht steht, haben wir nicht wahnsinnig viel verändert. Wir haben einen Absatz 1 in diesem Artikel, der mehr oder weniger das wiederholt, was im Bundesrecht vorgegeben ist. Weiter haben wir einen Absatz 2, der drei einzelne Massnahmen definiert. Eine dieser Massnahmen ist bereits heute im Baugesetz enthalten, die zweite nimmt auf, was in der entsprechenden Bundesgesetzgebung steht. Die dritte ist die Lenkungsabgabe, bei welcher der Gesetzgebungsbedarf aufgrund der veränderten Ausgangslage mit der Annahme von Zweitwohnungsinitiative und Zweitwohnungsgesetz relativ offensichtlich ist. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen dem Kommissions- und Regierungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Das letzte Wort gehört der Regierung. Herr Zweitwohnungsdirektor, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin froh, dass man es auf den Punkt gebracht hat. Grossrat Haas und Kommissionspräsident Kropf haben dargestellt, dass es um eine Lenkungsabgabe geht. Doch ich habe das Wort «Steuern» so oft gehört, dass mir beinahe die Ohren wackeln. Hier geht es wirklich um die Grundlage für eine Lenkungsabgabe, wie das die Motion von Allmen wollte. Das ist ein Auftrag von Ihnen, hier im Grossen Rat, den wir sauber umgesetzt haben. Dazu hat auch die Zweitwohnungsinitiative beigetragen. Christian von Känel, ich habe «Christoph» auf mich bezogen und nun gehört, dass Christoph Ammann gemeint war. Danke. Andernfalls hätte ich sagen müssen, dass die Gemeinden Interlaken und Frutigen dieser Zweitwohnungsinitiative zugestimmt haben. Ich gab ein Interview dagegen und durfte das dann trotzdem umsetzen. Im Richtplan werden gegenwärtig 13 von insgesamt 45 Gemeinden zu Massnahmen im Bereich der Zweitwohnungen verpflichtet. Es geht darum, diesen Gemeinden nun auch Instrumente für die Umsetzung zu geben, denn ich nehme an, dass sie nicht einfach in Geld schwimmen. Noch einmal: Es ist eine Lenkungsabgabe, und es handelt sich um eine Gemeindekompetenz. Sie entscheiden, ob man diese geben will oder nicht. Da muss man sich die Köpfe nicht einschlagen.

Präsident. Damit kommen wir zum Abstimmen. Zu Absatz 1 stelle ich zuerst den Antrag von Regierung und Kommission dem Antrag der SVP gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag SVP mit der Ergänzung «bei Bedarf» unterstützen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 71a (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/Bak gegen Antrag SVP (von Känel)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SVP (von Känel)

Ja 72

Nein 77

Enthalten 0

Präsident. Sie haben den Antrag der SVP angenommen. Nun befinden wir darüber, ob dieser neue Absatz ins Gesetz aufgenommen wird. Wer ihn gemäss Antrag SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 71a (neu) Abs. 1; Antrag SVP (von Känel)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 87

Nein 61

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Artikel 71a (neu) Absatz 1 gemäss Antrag SVP angenommen.

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. a

Angenommen

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. b

Präsident. Nun haben wir neu einen Rückweisungsantrag von Herr Grossrat von Känel zu Absatz 2 Buchstabe b. Wir stimmen zuerst über diesen Rückweisungsantrag ab. Er wurde mündlich gestellt und findet sich nicht auf dem Papier. Wenn er durchkommt, geht Absatz 2 Buchstabe b zurück in die Kommission. Wird er abgelehnt, befinden wir danach über den Antrag zur Streichung. Ist das so korrekt? – Das ist der Fall. Wer also den Antrag von Känel auf Rückweisung von Artikel 71a (neu) Absatz 2 Buchstabe b annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag von Känel (SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 72

Nein 73

Enthalten 4

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. (*Unruhe*) Ich bitte um Aufmerksamkeit. Nun stelle ich den Streichungsantrag SVP und FDP dem Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag SVP und FDP auf Streichung unterstützt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag SVP (Kummer)/FDP (Haas)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja 77

Nein 67

Enthalten 3

Präsident. Sie haben dem Antrag Kommission und Regierung den Vorzug gegeben. Nun befinden wir noch darüber, ob Absatz 2 Buchstabe b so ins Gesetz geschrieben wird. Wer den Antrag von Kommission und Regierung unterstützt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag Regierung/BaK

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

CONVERT_3c3afd4b89de4ed7afd0d86b75cf3c1c

09.02.2016

Ja	78
Nein	66
Enthalten	4

Präsident. Sie haben diesen Antrag angenommen.

Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. c, Art 71a (neu) Abs. 3 und 4, Art. 73, 80, 81–84 Abs. 1
Angenommen

Art. 84a (neu) Abs.2

Antrag SVP (Ruchti, Seewil)

Art. 84a (neu) Abs. 2

Rückweisung mit der Auflage, die Streichung dieses Absatzes zu prüfen.

Präsident. Nun haben wir zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 einen Antrag der SVP, den Herr Ruchti begründet.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Es ist eigentlich nur eine kleine Sache. Beim durchlesen dieses Baugesetzes fiel mir auf, dass in Artikel 84a (neu) Absatz 2 steht: «Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.» Von mir aus gesehen, würde Absatz 1 im Gesetz genügen, denn in das Gesetz gehört ja nur, was das Gesetz bestimmen muss. Sonst müsste man dann in Absatz 2 auch noch schreiben, es müsse mit Rasen oder mit etwas anderem bepflanzt werden. So etwas gehört nicht in das Gesetz. Dieser Artikel betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzone, und dort ist das Raumplanungsgesetz, Artikel 24, zuständig. Dieser besagt, dass alles, was mit Artikel 22 baubewilligungsfähig ist, bewilligt werden kann und eine Bewilligung braucht. Dazu gehört auch, dass Ausnahmen erteilt werden können. Das betrifft beispielsweise einen Kaninchenstall ausserhalb oder innerhalb einer Landwirtschaftszone, die nicht in einer Bauzone liegt, aber kein Landwirtschaftsbetrieb ist, und es betrifft ein Gartenhäuschen usw. Solches geht dort hinein und braucht eine Bewilligung. Kurz zusammengefasst beantrage ich Ihnen, Artikel 84a (neu) Absatz 2 zurück in die Kommission zu weisen, weil es sich dabei um eine Floskel handelt die daher nicht ins Gesetz gehört.

Präsident. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten der BaK zu diesem Rückweisungsantrag das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Allerdings ging es dabei nicht um die hier verlangte Streichung von Absatz 2. Was wir genau diskutiert haben, erläutere ich Ihnen, doch zuvor lohnt es sich meines Erachtens, diesen Artikel einmal so, wie er in seinem Aufbau vorliegt, zu betrachten.

Artikel 84a (neu) Absatz 1 definiert für einen bestimmten Bereich Bau- und Ausnahmbewilligungen. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Das ist sein Hauptinhalt. Dann wird definiert, worauf diese Nebenbestimmung zielt. Und da gibt es zwei Punkte: erstens eine zeitliche Kategorie, nämlich nach Ablauf einer bestimmten Frist, und eine zweite Kategorie, nämlich beim Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung. Unter der Voraussetzung eines dieser beiden Punkte sind diese Bauten zu entfernen, sofern keine neue Baubewilligung vorliegt. Das ist der Inhalt von Absatz 1.

Wenn man nun eine Gesetzesbestimmung macht, dann erscheint es mir offensichtlich, dass man auch sagen muss, was genau geschieht, wenn dieser Fall eintritt. Und genau das beschreibt Absatz 2. Er besagt, dass die betreffenden Bauten und Anlagen dann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu entfernen sind und das natürliche Terrain wieder herzustellen ist, wenn die Frist abläuft oder wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt. Es ist also wie eine Medaille mit zwei Seiten, die beide letztlich unabänderlich zusammengehören. Und ich glaube, das ist auch der Grund, weshalb die Streichung dieses Absatzes 2 in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass gegeben

hat. Daher kann ich Ihnen hier keine Abstimmungsempfehlung geben, aber ich finde, von der Logik dieses Artikels her liegt auf der Hand, was Sinn und Zweck der beiden Absätze ist.

Nun möchte ich Ihnen aber noch erzählen, was wir in der Kommission diskutiert haben. Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Artikel zwei Dimensionen tangiert: die zeitliche Befristung sowie die ursprüngliche Zweckbestimmung. Die zeitliche Befristung in diesem Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Es ging darum, ob eine Frist sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2 aufgenommen werden oder ob man sich einfach auf den Wegfall der Zweckbestimmung beschränken soll. Doch das ist eine etwas anders gelagerte Diskussion. Daher gebe ich Ihnen keine Empfehlung, aber ich hoffe, dass ich mit diesen Erläuterungen Klarheit über das Ziel dieses Artikels und darüber, wie die beiden Absätze miteinander verknüpft sind, geben konnte.

Präsident. Damit können sich nun die Fraktionen zu diesem Rückweisungsantrag äussern.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen möchten diesen Rückweisungsantrag ablehnen. Es braucht diese Bestimmung in Absatz 2, und ich möchte hier nur ein zusätzliches Argument einbringen. Wir haben uns für die Entfernungsaufgabe eingesetzt. Sie ist aus unserer Sicht wichtig und zwingend. Denn damit kann man nicht nur Bauruinen verhindern, sondern man spart auch wertvolles Kulturland, nämlich indem man diese Gebäude wegnimmt und das natürliche Terrain wieder herstellt. Dann kann man dieses Kulturland wieder nutzen. Wenn Absatz 2 fehlt, dann entfällt diese Grundlage. Deshalb bin ich etwas erstaunt, dass ein solcher Antrag von einem Kulturlandschützer kommt, denn wenn die Bauruine hier ist, dann kann man diese nicht wieder nutzen. Dabei handelt es sich oft um sehr guten Böden in Fruchtfolgeflächen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag einstimmig ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wir sehen das etwas anders als Daphné Rüfenacht. Wir sehen den Fall, dass ein solches Gebäude eine noch nicht bewilligte Nachfolgenutzung hat. Wenn nun beispielsweise jemand dort Schweine mästen will, statt Kühe zu halten. Dann sollte es irgendeinen Spielraum geben. Wir wollen, dass man dann nicht das Gebäude bereits wegputzen und vielleicht ein halbes Jahr später ein neues aufbauen muss. Damit man mehr Spielraum hat, sind wir bereit, diese Rückweisung anzunehmen.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich kann Ihnen auch noch kundtun, dass wir von der SP diese Rückweisung nicht unterstützen werden, weil es einfach noch eine gewisse Logik im Gesetz braucht. Wenn in Artikel 84a (neu) Absatz 1 steht, sie müssen entfernt werden, dann muss man doch irgendwann noch sagen, wer das machen muss und wie es zu machen ist. Man hat ja 30 Jahre Zeit, und es ist nicht so, dass diese Entfernung kurzfristig geschehen muss. Ich denke, es ist fast überflüssig, hier darüber zu sprechen. Ohne diesen Artikel würde sonst die Frage offen bleiben, wer wofür verantwortlich ist. Und das muss man doch klären. Deshalb möchten wir das nicht in die Kommission zurücknehmen. Wir haben es übrigens auch diskutiert und sind damit einverstanden.

Präsident. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. Für die SVP spricht nun Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP unterstützt diesen Antrag Ruchti. Wir sehen in diesem Absatz vor allem das «unverzüglich». Das geht ein bisschen in die von Ueli Frutiger erwähnte Richtung. Die Nachfolgenutzung kann unter Umständen noch nicht ganz bereit sein. Dazu braucht es auch Planung. Deshalb wollen wir das einfach noch einmal diskutieren.

Präsident. Gibt es weitere Voten aus dem Rat zum Rückweisungsantrag? Das ist nicht der Fall. Dann hat Herr Ruchti als Antragsteller noch einmal das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Daphné, du musst keine Angst haben, dass ich die Seite gewechselt habe und nun plötzlich Kulturland verschwenden will. Beim sorgfältigen Durchlesen des Gesetzes fiel mir einfach auf, dass der Zeitraum bis zur Entfernung so lange ist, dass ich mich frage, ob es dann noch jemanden interessiert, wer es rückführt und wann das geschieht. Ich glaube, wenn man einen Kaninchenstall oder ein Gartenhäuschen im Grünen oder in einem Garten hat, lässt man ohnehin den Beton nicht liegen. Mir scheint einfach, ein Gesetz ist ein Gesetz, und da gehören gesetzliche Bestimmungen hinein. Das haben wir hier im Raumplanungsgesetz in Artikel 24, wozu diese

Ausnahmen hier gehören. Aber ich kann auch damit leben, wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen. Ich möchte einfach schlanke Gesetze und nicht solche, die Dinge vorschreiben, die dann sowieso niemand nachvollzieht oder nachvollziehen kann. Ich weiss, Baubewilligungsbehörden, Baukommissionen, Baukommissionspräsidenten und Bauverwalter wären dann zuständig, um das zu kontrollieren. Ob das dann überall gemacht wird, lasse ich hier einmal offen. Stimmen Sie also ab, wie sie wollen. Es geht auf beide Arten. Keine Welt bricht deswegen zusammen und auch kein Quadratmeter Kulturland geht verloren.

Präsident. Wünscht der Kommissionspräsident nochmals das Wort oder Herr Regierungsrat Neuhaus? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über den Rückweisungsantrag zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 ab. Wer dieser Rückweisung in die Kommission zustimmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 84a (neu) Abs. 2; Antrag SVP (Ruchti))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 61

Nein 78

Enthalten 1

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Damit stimmen wir über Absatz 2 ab. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 84a Abs. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 141

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 88, 89, 90, 91

Angenommen

Art. 92

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Abs. 1

Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne), Luc Mentha, Liebefeld (SP)

Abs. 2

Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Abs. 3 (neu)

Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens gemäss Absatz 2 ist in Zonen mit Planungspflicht zwingend, wenn Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität betroffen sind.

Präsident. Zu Artikel 92 Absatz 2 haben wir den Antrag der Regierung gegen den Antrag der Kommission, und wir haben die grüne Fraktion, die den Antrag der Regierung in Absatz 2 unterstützt und einen neuen Absatz 3 wünscht. Ich gebe Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort für die Begründung dieser Anträge.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Zuerst eine Präzisierung: Der erste Antrag auf der Liste ist gestrichen. Wir sprechen nun über Absatz 2, bei dem ich den Regierungsantrag unterstütze und über unseren neuen Absatz 3. Absatz 2 beinhaltet folgende Kann-Formulierung: «Die baurechtliche Grundordnung kann Vorgaben für die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen». Den Gemeinden steht es somit frei, diese Vorgaben in ihre Grundordnungen aufzunehmen. Wenn wir die Bevölkerung für die Siedlungsentwicklung gegen innen überzeugen wollen, dann muss auch die Qualität stimmen. Sonst wird die Bevölkerung nie in dichteren Gebieten wohnen wollen. Unbestritten ist, dass Wettbewerbe oft – und ich sage nicht «immer» – zu einer besseren Qualität führen, da wird mir die bürgerliche Seite doch wohl nicht widersprechen. Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

Zum grünen Antrag betreffend Absatz 3: Wir müssen Sorge tragen zu unserer Landschaft. Sie ist unser Kapital und auch das Kapital für den Tourismus. Es braucht eine notwendige Sorgfalt im Umgang mit diesen Landschaften, umso mehr als der Kanton Bern kein Inventar von schutzwürdigen Landschaften hat, diese Debatte führten wir hier im Rat. Wir verlangen, dass in Gebieten mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität zwingend ein qualifiziertes Verfahren durchzuführen ist. Mit dieser Forderung soll die notwendige Sorgfalt in den wenigen, sensiblen Gebieten im Kanton Bern sichergestellt werden. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Präsident. Nun gebe ich gerne zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den Fraktionen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Die BaK hat sich ziemlich intensiv mit diesem Artikel beschäftigt. Sie hat der Streichung von Absatz 2 mit dem Stimmenverhältnis 8 zu 7 bei 2 Enthaltungen zugestimmt, wie Sie dem Antrag entnehmen können. Ich möchte zu diesem Artikel, beziehungsweise zu diesem Absatz folgende Bemerkungen machen: Inhaltlich geht es bei dieser Bestimmung, wie Daphné Rüfenacht bereits gesagt hat, um eine Kann-Formulierung. Somit wird keine Verpflichtung geschaffen, sondern den Gemeinden eine Möglichkeit eröffnet. Wichtig scheint mir auch der Hinweis, dass es nicht nur um Wettbewerbe geht, sondern auch um wettbewerbsähnliche Verfahren, die hier genauso zugelassen sind. Was wollte der Regierungsrat mit dieser Bestimmung erreichen? Besonders sensible Orte oder Perimeter sind einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugewiesen. Es geht darum, dass an diesen Orten besonders sorgfältig gebaut und nicht einfach geklotzt wird.

Gestrichen wird jedoch die heutige Möglichkeit, dass Gemeinden eine Zusatzbestimmung machen können. Das ist meines Erachtens für die Entscheidung hier auch noch wichtig. Es handelt sich um eine Art Gegengeschäft. Wenn Sie die heute geltende Bestimmung anschauen, sehen Sie, dass es einen Absatz 2 gibt, der sagt: «Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen». Die Richtlinien haben sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Deswegen wird hier vorgeschlagen, dass man diesen Richtlinienansatz streicht und stattdessen die Möglichkeit eines Wettbewerbs oder wettbewerbsähnlichen Verfahrens schafft. Ich finde, es ist letztlich eine Bestimmung, die stark im Interesse der Gemeindeautonomie ist. So viel kann ich zur Motivation des Regierungsrats sagen. In der Kommission war es jedoch wie gesagt so, dass die Befürchtungen überwogen haben, mit dieser Bestimmung werde das Fuder überladen. Deshalb empfiehlt die Kommission, diese Bestimmung hier zu streichen.

Der zweite Antrag, den Daphné Rüfenacht begründet hat, wurde in der Kommission auch eingebracht und jedoch aufgrund der Streichung von Absatz 2 zurückgezogen. Diese Ergänzung würde ja keinen Sinn machen, wenn bereits die grundsätzliche Möglichkeit gestrichen wird. Daher kann ich zu diesem Ergänzungsantrag von Daphné Rüfenacht keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Präsident. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich äussere mich auch zu meinem Antrag. Er betrifft die Bestimmung, dass die Gemeinden in ihren Vorschriften zu Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Bauwillige verpflichten können, einen Wettbewerb durchzuführen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Wir haben intensiv darüber gesprochen, namentlich mit Kollega Marti, und das betrifft meine erste Antwort. Alle Gemeinden, die das nicht für notwendig erachten, müssen es nicht machen. Ich denke, ich habe da vielleicht nicht den gleichen Erfahrungshintergrund wie Grossrätinnen und Grossräte aus dem ländli-

chen Raum, wo man der Meinung ist, das brauche es nicht. Diese Gemeinden können darauf verzichten. Aber ich habe den Erfahrungshintergrund aus der Agglomeration, aus städtischen Räumen und von dort her muss ich Ihnen Folgendes sagen: Die ZPP sind Zonen, in denen man massgeschneiderte Lösungen will, und es sind mehrheitlich anspruchsvolle Gebiete in den Gemeinden. Das sind Stadt- oder Dorfzentren, wo man eine hohe Verdichtung will und es wichtig ist, dass wirklich das beste Architekturprojekt in guter Qualität realisiert wird. Nach meiner langjährigen Erfahrung fördern Wettbewerbe immer wieder eine Vielfalt von neuen Ideen und guten Lösungen zu Tage. Man hat eine viel breitere Auswahl und in den meisten Fällen bessere Lösungen, als wenn man einfach das Projekt des Hausarchitekten eines Investors umsetzt. Diese Erfahrung habe ich in den zehn Jahren gemacht, als ich in der Gemeinde Köniz in leitender Funktion tätig war.

Wenn man dann das Wettbewerbsprojekt auch noch präsentieren kann und ein Modell vorzeigt, fördert das zudem die Akzeptanz der Bevölkerung für die Volksabstimmung mehr, als abstrakte Vorschriftumschreibungen in der Überbauungsordnungen, welche nur Spezialisten verstehen. Sie werden nun vermutlich von Kollega Marti hören, dass Wettbewerbe und Überbauungsordnungen zu massiven Verzögerungen führen. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Das stimmt nicht. Ich verweise auf Artikel 93. Dort steht, man kann «auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde». Deshalb führt es nicht zu Verzögerungen.

Wir wollen nicht, dass in diesen ZPP einfach nur Volumen geklotzt werden. Wir wollen qualitätsvolle Überbauungen, gerade bei Innenverdichtungsarealen. Das ist mir persönlich ein ganz wichtiges Anliegen. Stimmen Sie meinem Antrag zu, damit die Gemeinden in ihren Vorschriften für ZPP festschreiben dürfen – sie müssen nicht –, dass man Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen muss. Das ist eine ganz wichtige Vorschrift. Ich bitte Sie um Unterstützung für diesen Antrag, der im Übrigen dem Antrag der Regierung entspricht.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Fachlich und inhaltlich hat Luc bereits viel gesagt, das ich voll unterstützen kann. Ich möchte noch für den Antrag des Regierungsrats sprechen, wonach man wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen kann. Wichtig ist, dass man einen Wettbewerb nicht irgendwo in einer Restlücke in einer Wohnzone 2 oder 3 oder in einem Quartier verlangt, sondern dort, wo man höhere Ansprüche hat. Ich denke dabei an ein Bahnhofquartier, irgendeine Ankunfts-situation in einem Dorfkern oder an einem Ort, wo man nicht einfach geschehen lassen will, dass der Investor mit dem Kollegen, der Architekt ist, irgendetwas baut. Es geht darum, dass man dort ein bisschen höhere Ansprüche suchen möchte. Die Gemeinde muss ja nicht. Ich bin nun aber auch gerade persönlich betroffen, denn als Planer arbeite ich zusammen mit einem anderen Büro an einem kleinen Projekt. Es ist ein Studienauftrag, eine Ideenstudie. Drei Büros müssen zusammen einen Kern eines dörflichen Gebiets untersuchen, um zu schauen, was man dort bauen kann. Das ist ein gewisser Aufwand, doch das rechnet sich für den Bauherrn. Der Grundeigentümer erhält eine gute Auslegeordnung und kann auswählen, wie er vielleicht sein Grundstück stärker ausnützen kann. Es ist ja bezeichnend, dass gerade die meisten Investoren und institutionellen Grundeigentümer heute von sich aus sagen: Wir wollen klar ein wettbewerbsähnliches Verfahren, um eine breite Auslegeordnung zu erhalten. Damit kann man einfach zu einer guten Qualität und Ideenauswahl kommen.

Auch als Architekt muss ich sagen, dass man einfach einmal einen Pfad einschlägt, und auf diesem kommt man zu einem Projekt. Wenn man bei einem Wettbewerbsverfahren nach der Jurierung in die Ausstellung geht, sieht man noch ganz andere Ansätze. Und es ist selbst für uns sehr spannend, zu sehen, was sonst noch möglich ist. Ich mache Ihnen beliebt, das zu unterstützen und keine Angst davor zu haben, es den Gemeinden zu überlassen, die es mit Augenmass einsetzen und ganz sicher nicht in einem Einfamilienhausquartier.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wenn ein Investor irgend ein Grundstück im Auge hat, dann wird er wahrscheinlich von sich aus einige Ideen prüfen und schauen, was am besten dorthin passt, wie man es am besten ausnützen kann und was am besten aussieht. Das geschieht in einer Zone mit Planungspflicht meist bevor eine Überbauungsordnung ausgearbeitet wird. Bisher musste man das nicht tun. Deshalb wird wahrscheinlich eine Mehrheit der BDP-Fraktion – vermutlich nicht alle – diesen Anträgen nicht zustimmen und den Kommissionsantrag unterstützen.

Präsident. Ich muss kurz dazwischen sprechen. Frau Rüfenacht zieht den Antrag zu Absatz 3 (neu) zurück und begründet das nun. Danach können wir die weitere Debatte auf Absatz 2 beschränken.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Es gab ein bisschen Verwirrung. Ich ziehe meinen Antrag aus gesetzestechnischen Gründen zugunsten von Absatz 2 zurück, damit die Kann-Formulierung wirklich vorhanden bleibt und die Vorgabe in diesen Gebieten nicht zwingend ist. Damit unterstreiche ich unsere Unterstützung für Absatz 2.

Präsident. Wir setzen die Fraktionsvoten fort.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir haben immer noch zusätzlich einen Wettbewerb. Wenigstens in den meisten Fällen ist ein solcher zusätzlich. In den alltäglichen Wettbewerben gibt es in der Regel einzelne, die gewinnen und andere, die nichts gewinnen. Aber beim hier vorgesehenen Wettbewerb gibt es eben auch noch einen Verlierer. Und dieser Verlierer ist dann der Investor. Ein Investor geht je nach Objektgrösse ein gewisses Risiko ein, und das geht er nur ein, wenn er das Gefühl hat, er könne auch eine gewisse Rendite erwirtschaften. Der Investor baut auch sehr oft für Pensionskassen. Auch diese müssen eine gewisse Rendite abwerfen. Damit das Ziel der Rendite erreicht werden kann, will er etwas bauen, das er vermieten kann: etwas Gefälliges oder etwas, das er verkaufen kann. Damit er es verkaufen kann, muss es die Interessen der angesprochenen Klientel treffen. Zudem muss es in die Umgebung passen. Es muss eigentlich etwas sein, das auch Anklang findet. Wenn er das Gefühl hat, er könne das erreichen, dann kauft er die Parzelle und beauftragt die Gemeinde, eine Überbauungsordnung zu erarbeiten.

Die Gemeinde hat mit dieser Überbauungsordnung ein Steuerinstrument. Damit kann sie sehr viel mitbestimmen. Das dauert in der Regel etwa ein Jahr mit Mitwirkung, Auflage und Einsprachen. Wenn man vorweg einen Wettbewerb macht, dann geht das sicher eher länger, denn Reglement usw. müssen auch noch erstellt werden. Ohne Wettbewerb braucht ein Investor das nicht. Aber hier hat er zuerst eine Überbauungsordnung, dann würde er gerne in die effektive Planung gehen. Er hat vielleicht einen Architekten, der bereits für ihn gearbeitet hat. – Das Geben und Nehmen erscheint mir übrigens als eines der edelsten Geschäftsprinzipien. – Er möchte diesem den Auftrag geben und möglichst schnell realisieren. Aber wenn wir nun diesen Wettbewerb haben, kommt eine zweite Stufe. Ein Wettbewerb braucht eine Reglement und eine Jury. Und wenn ich sehe, wie lang ein Wettbewerb für einen Werkhof dauert, dann habe ich den Eindruck, dass das bei einer grossen Überbauung unter Umständen recht lange dauert. Und da bin ich der Meinung, so soll es nicht sein. Der Wettbewerb und die Jury sollen zudem vom Investor bezahlt werden. Er muss wegen dem zusätzlichen zeitlichen Aufwand und den Vorarbeiten teurer bauen und nicht nur, weil das Siegerprojekt vielleicht teurer ist und Mehrkosten verursacht. Seine Rendite schmilzt.

Ich kenne ein Beispiel aus Lyss. Lyss ist kein Dörfchen, es hat nämlich 11 000 bis 12 000 Einwohner. Die Gemeinde konnte nach der Überbauungsordnung noch einen Wettbewerb verlangen. Da sagte der Investor jedoch: Ich will keinen Wettbewerb, ich weiss, mit wem ich bauen will. Entweder mache ich es mit ihm, oder ich baue nicht. Die Gemeinde Lyss schluckte leer, denn die Mehrwertabschöpfung wollte sie nämlich. Diese konnte sie gebrauchen. Deshalb ging sie zum Investor und suchte gemeinsam mit ihm eine Lösung. Es gab einfach eine zusätzliche Verzögerung, das Resultat blieb jedoch praktisch dasselbe. Wie mir der Investor sagte, finden sie sich jetzt. Doch seien wir ehrlich: Dieser Investor will etwas machen, das auf dem Markt Anklang findet, und deshalb brauchen wir nicht noch einen Wettbewerb. Er soll mit dem Planer bauen können, den er will. Deshalb sind wir der Meinung: ablehnen!

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir haben keine einheitliche Meinung zu diesem Antrag. Grundsätzlich sehe ich es so: Es ist eine Kann-Formulierung, und damit gibt man nichts anderes als die rechtliche Legitimation, dass Gemeinden, die das wollen, es auch machen dürfen. Selbstverständlich gibt es immer schlechte Beispiele, wie dasjenige von Willy. Wir haben in unserer Fraktion Mitglieder, die um keinen Preis auf Wettbewerbe verzichten möchten, weil man dadurch massiv gewinne und viel bessere Projekte erhalte. Vertreter der Agglomerationsgemeinden sehnen die Möglichkeit, Wettbewerbe vorzuschreiben, tendenziell herbei. Unsere Vertreter der eher ländlichen Regionen sagen: Das ist doch nicht notwendig. Wenn bei uns schon jemand baut, soll er das so tun können, wie er will. Ich habe für beide Seiten Verständnis. Ich möchte den Gemeinden keinen allzu starken Hemmschuh anlegen, denn ich finde das eigentlich immer schade. Wir stehen jetzt wieder an einem Ort, wo wir Gespür und Menschenverstand, die vielfach bei den Bewilligungsbehörden in den Gemeinden draussen fehlen, über irgendwelche Gesetze zu regeln versuchen. Das geht mir grundsätzlich etwas gegen den Strich. Wir werden dort nicht einheitlich stimmen. Aber grundsätzlich

finde ich es schade, dass es überhaupt notwendig ist, das zu regeln, und dass die Gemeinden das nicht bereits heute so machen können, wie sie wollen.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Sommer für die FDP das Wort. Dann folgt Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Den Vorschlag des Regierungsrats lehnt die FDP-Fraktion ab. Wir folgen hier der Kommission. Das heisst, dass wir auch die vorliegenden Anträge ablehnen. Unsere Haltung hat sich nicht verändert. Das Kumulative von Wettbewerb und Überbauungsordnung, finden wir nicht gut. Es soll entweder-oder sein, also alternativ angewendet werden. Die Gemeinde hat mit der Überbauungsordnung eigentlich ein gutes Instrument. Wir haben Beispiele dazu gehört. Auch wenn daraus nicht unbedingt eine Verzögerung entsteht, gibt es Kosten, wenn man mehrere Verfahren hintereinander schaltet, und irgendwer muss diese Kosten tragen, wie Willy Marti gut gesagt hat. Deshalb werden wir diese Anträge ablehnen.

Präsident. Herr Mentha hat ja bereits als Antragsteller gesprochen, das habe ich vorhin falsch gesagt. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht nun Frau Brunner.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Es ist ein bisschen eigenartig, wenn ich hier vorne ein ur-liberales Interesse verrete, nämlich den freien Wettbewerb oder überhaupt den Wettbewerb. Ich mache das aber mit voller Überzeugung, denn in unserer Gemeinde fahren wir mit solchen Wettbewerben sehr gut. Die Gemeinden können das jetzt bereits machen, und sie tun das auch. Wie Daniel Trüssel gesagt hat, geht es nun darum, dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Artikel klärt also einfach etwas, das die Gemeinden bereits tun dürfen. Diese Klärung ist wichtig und hilfreich, und sie unterstützt das Anliegen des Wettbewerbs.

Ich kann die Ansicht nicht teilen, dass ein Bauvorhaben durch einen Wettbewerb verlängert wird. Das Gegenteil ist der Fall. Dabei kommen mehr gescheite Ideen zusammen. Wir sind uns wohl alle einig, dass der Boden wertvoll ist. Wir müssen Sorge zu dem tragen, was bebaut wird, und mehr Köpfe, die an etwas herumdenken, finden in der Regel auch bessere Lösungen. Es ist auch durchaus möglich, dass der Hausarchitekt des Investors bei diesem Wettbewerb mit eingeben kann. Wenn er das beste Projekt hat, dann wird er auch gewinnen. Wenn das nicht der Fall ist, hat man eine bessere Lösung auf dem Tisch. Ich sehe nicht ein, was daran verkehrt sein soll. Ich bitte Sie wirklich, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, den wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion vollumfänglich unterstützen.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. Frau Grossrätin Dumermuth hat das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Wir sind jetzt daran, uns Beispiele zu erzählen. Ich habe vorhin den Anliegen und Beispielen vom Land zugehört und kann sie zum Teil gut mitverfolgen. Ich gebe mir auch immer Mühe, das Land mit seinen Anliegen zu verstehen; gerade hier im Kanton Bern ist das wichtig, weil der Landanteil so gross ist. Jetzt bin ich hier vorne als Einzelsprecherin, weil ich als Gemeinderätin einer Stadt sprechen möchte, die für das Ressort Stadtentwicklung verantwortlich ist und sich dort seit fünf Jahren mit dieser Thematik beschäftigt. Hier geht es ja darum, dass wir am Schluss ein Produkt haben, das alle zufriedenstellt, und ich sage ausdrücklich «alle». Wenn das Parlament bei uns über ein Projekt entscheiden kann und keine Volksabstimmung notwendig ist, haben wir seit einiger Zeit ein immer grösseres Risiko, eine Referendumsdrohung zu erhalten. Das ist ein grosses Planungsrisiko für den Investor wie für uns als Exekutive. Wir haben nun gemerkt, dass die Leute viel besser einen Wettbewerb lesen können, als eine Überbauungsordnung. Wenn ich jeweils hingehe und sage: Schauen Sie, nun legen wir einmal einen Teppich aus, aber wir können Ihnen noch nicht sagen, wie gross und bunt er sein wird und wie viele Fenster er hat. Dann glauben sie uns gar nicht, dass wir etwas Gutes wollen, denn diesen Teppich von Überbauungsordnungen (Überbauungsordnung) können sie einfach nicht lesen. Mir wäre es nun einfach wichtig, dass man uns von den Städten und Agglomerationen mit dieser Kann-Formulierung ein Verfahren ermöglicht. Das war meine Botschaft aufgrund persönlicher Erfahrung, und ich wäre wirklich sehr froh, wenn Sie dem Antrag zustimmen könnten.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich möchte in meiner Eigenschaft als Stadtpräsident von Langenthal und Ressortvorsteher für Bau und Planung mit fast zehn Jahren Erfahrung eine Lanze

für den regierungsrätlichen Antrag brechen. Wir sprechen hier von Beispielen. Ich könnte Ihnen viele Beispiele aufzählen, die nach dem schlanken Verfahren abgewickelt wurden. Doch plötzlich läuft man auf, und dann ist man zeitlich unheimlich unter Druck. Man braucht viel mehr Zeit, als wenn man vielleicht mit einem qualifizierten Verfahren eingestiegen wäre. Qualifizierte Verfahren sehe ich aus meiner Warte nicht nach der Überbauungsordnung. Wenn einmal die Planung fertig ist, dann gilt das normale, festgelegte Baurecht. Wir haben das Verfahren auch auf verschiedene Arten durchgeführt, nicht immer mit einem SIA-Wettbewerb, sondern mit Workshopverfahren, Studienauftragsverfahren oder wir haben versucht, situativ Lösungen zu finden, auch bei kleineren Projekten, damit man mit dem Investor gemeinsam möglichst rasch zu einem konsensfähigen Ziel gekommen ist. In diesem Zusammenhang sollte man meines Erachtens auch die Autonomie der Gemeinden wahren. Man merkt ja hier, dass es vor allem um die grösseren Gemeinden geht, um die Städte und Agglomerationsgemeinden, wo auch Verdichtungen voranzutreiben sind. Ich könnte ihnen verschiedene Beispiele aus unserer Stadt zeigen, wo man früher wirklich Bausünden geschaffen hat. Deshalb muss man jetzt einfach sagen, dass wir diese Möglichkeit brauchen, damit man gemeindeautonom ein qualifiziertes Verfahren durchführen kann, wenn man das will. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Präsident. Ich habe noch ein Einzelvotum. Kann ich danach die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall. Frau Grossrätin Zäch hat das Wort.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich möchte Thomas unbedingt unterstützen. Es geht hier ein bisschen um Solidarität, welche das Land mit unseren Städten haben sollte. Unsere Städte sind darauf angewiesen, solche Verfahren durchführen zu können. Das ist ganz wichtig, und Sie dürfen nicht verankern, dass man das nicht darf. Es lohnt sich! Ich kann Ihnen ein ganz konkretes Beispiel erzählen, wie Ihr vom Land das auch gemacht habt: Die ganze Aebi-Überbauung direkt beim Bahnhof Burgdorf haben wir mit einem grossen Investor entwickelt, mit der Alfred Müller AG aus Zug. Von vornherein war klar, dass wir miteinander einen Wettbewerb machen müssen um zum besten Ergebnis zu kommen. Also beschliessen Sie bitte nicht, dass wir das nicht mehr tun dürfen. Geben Sie uns diese Autonomie, damit wir an den wichtigen Orten ein gutes, qualifiziertes Verfahren durchführen dürfen. Das ist gut für alle, für den Investor, für die Stadt und für die Bevölkerung. Vielen Dank, wenn Sie Solidarität mit uns zeigen.

Präsident. Damit komme ich noch einmal zu den Antragstellern. Wollen Sie vor oder nach dem Herrn Regierungsrat sprechen? – Nachher, dann gebe ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Gestern haben Sie – Stichwort Hochhäuser – dem einzelnen Grundeigentümer die Möglichkeit gegeben, eine Überbauungsordnung zu verlangen. Heute wollen Sie das Umgekehrte tun und die Gemeinden restriktiv einschränken. Der Regierungsrat will hier den Gemeinden nur eine Möglichkeit geben. Wir haben von drei Städten gehört, wie das funktioniert. Ich kenne es von der Agglomerationsgemeinde Belp. Dort gab es fünf Überbauungsordnungen und einen einzigen Wettbewerb, nämlich beim Bahnhof Belp. Man hat dreimal an einer Überbauungsordnung herumgedoktert, und keine gelang. Wenn man keinen Wettbewerb gehabt hätte, wäre vermutlich bis heute am Bahnhof noch nichts gebaut. Ueli Frutiger hat Recht, wenn er sagt, dass entsprechende Investoren gut darauf achten, wenn sie etwas bauen wollen. Ich muss aber etwas relativieren, lieber Ueli: Es handelt sich um einen überwiegenden Teil und nicht um alle. Beim Bahnhof Belp haben wir mit einer Bruttogeschosfläche von beinahe 60 000 m² begonnen, und nun sind dank einem Wettbewerb etwa 40 000 realisiert. Ich möchte auch hier für Verständnis für die Agglomerationen und die Städte und vor allem auch für unsere Gemeindeautonomie werben. Nach Artikel 110 der Kantonsverfassung, die wir hier im Grossen Rat immer hochhalten, kann die Gemeinde darüber entscheiden, ob sie das machen will oder nicht. Nur einige wenige Agglomerationsgemeinden und die Städte werden es anwenden. Aber geben Sie bitte den Gemeinden diese Möglichkeit. Sie werden es Ihnen danken.

Präsident. Nun hat der Antragsteller Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Willy Marti, du hast dein negatives Beispiel von Lyss hier ausgebreitet, und mir ist nun klar, dass das einfach falsch gelaufen ist. Es ist überhaupt nicht so, dass man zuerst eine Überbauungsordnung macht und danach gezwungen wird, einen Wettbewerb durchzu-

führen. Das ist natürlich in der Reihenfolge völlig falsch. Wenn eine Gemeinde in der ZPP sagen kann, in dieser Zone muss man einen Wettbewerb durchführen, dann weiss jeder Investor und jeder Eigentümer, dass er das als Erstes tun muss. Und dann macht er es. Dann sind ja auch die Leute, die nachher wirklich investieren wollen, in der Jury vertreten und können mitsprechen. Meine Erfahrung zeigt, dass Jürs, in denen die Generalunternehmer und die Investoren Mitglieder sind, in allen Fällen, die ich gesehen habe, zu einstimmigen Resultaten gekommen sind und nach dem Wettbewerb glücklich waren. Danach braucht man, nach Artikel 93 des Raumplanungsgesetzes, gar keine Überbauungsordnung mehr, wenn man nicht will. Es ist einfach so! Dein Beispiel, Willy, ist ein Einzelfall, und machen Sie nun bitte keinen gesetzgeberischen Fehler deswegen. Da war ganz einfach die Reihenfolge falsch.

Präsident. Damit kommen wir zu den Abstimmungen zu Artikel 92. Absatz 1 ist ja unbestritten und damit genehmigt.

Art. 92 Abs. 1

Angenommen

Präsident. Zu Absatz 2 haben wir Anträge von Regierungsrat, Kommission und Mentha. Die Grünen unterstützen den Regierungsantrag, und die Kommission will ihn streichen. Wer Absatz 2 gemäss Regierung annehmen will, stimmt ja, wer ihn gemäss Kommission streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 92 Abs. 2; Antrag Regierung/Grüne (Rüfenacht)/Mentha (SP) gegen Antrag BaK (Kropf)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/Grüne (Rüfenacht)/Mentha (SP)

Ja 94

Nein 52

Enthalten 1

Präsident. Sie haben diesen Absatz gemäss Antrag der Regierung, Grüne und Mentha angenommen. Damit gehen wir weiter.

Art 93, Art. 94 Abs.1–5

Angenommen

Art. 94 Abs. 6

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)

Streichen

Präsident. Nun haben wir den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 94 Absatz 6 auf Streichung. Frau Grossrätin Machado Rebmann hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Absatz 6 von Artikel 94, ermöglicht dem Gemeinderat, die Erarbeitung der Überbauungsordnung dem Grundeigentümer von Anfang an zu übertragen. Ich will diesen Absatz streichen, weil die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegen soll. Wenn das Gemeinwesen nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten tätig wird, dann kann die Erarbeitung eines Entwurfs der Überbauungsordnung meinetwegen dem bauwilligen Grundeigentümer übertragen werden. Ich bin aber dagegen, dass man das von Anfang an machen kann. Das Gemeinwesen plant in der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und in Beachtung der besonderen Umstände. Ich erinnere daran, dass es hier um Zonen mit Planungspflicht geht, also um besondere Fälle, wie der Titel zu Artikel 73 Baugesetz in der alten Fassung noch deutlich gezeigt. Es geht um Fälle, in denen die Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder die für die Ortsentwicklung bedeutsam sind. Diese Interessen soll das Gemeinwesen durchsetzen. Wenn der Bauwillige im Vornherein zum Planer wird, dann kommt das nicht gut heraus, und Interessenskollisionen sind hier systemimmanent. Es interessiert mich, wie der Regierungsrat und diejenigen Kolle-

gen hier argumentieren, die gestern bei Artikel 19 Absatz 3 auf die Planungshoheit des Gemeinwesens gepocht haben. Es ging darum, dass der Grundeigentümer die Abstimmung über die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung verlangen kann. Man wollte das demokratische Instrument mit der Begründung abschaffen, dass die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegt und nicht beim Stimmbürger. Im Verhältnis von Stimmbürger und Gemeinwesen bin ich natürlich für die Lösung, die wir gestern zum Glück gerettet haben. Sie gewährleistet mehr Mitsprache. Im Verhältnis von Grundeigentümer und Gemeinwesen bin ich das auch und lehne es ab, dass von Beginn weg eine Übertragung der Erarbeitung einer Überbauungsordnung an den Grundeigentümer erlaubt ist.

Präsident. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten zu diesem Antrag das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Es handelt sich um die unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5. Der BaK sind keine Fälle bekannt, bei denen die Anwendung dieses Artikels zu Problemen geführt hätte. Das ist alles, was ich hierzu sagen kann.

Präsident. Wünschen die Fraktionen das Wort? - Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Entschuldigen Sie, dass ich schon wieder ans Rednerpult komme. Ich habe eigentlich erwartet, damit ich nicht immer der Erste bin, der hier spricht. Aber nun sei es halt so. Unsere Fraktion lehnt diesen Streichungsantrag ab. Es ist gut, wenn die Bauverwaltung, die vielleicht temporär überlastet ist, weil sie zahlreiche Planungsgeschäfte hat, einem Bauwilligen die Möglichkeit geben kann, diese Planung selber an die Hand zu nehmen. Es ist völlig klar, dass er das ja nicht im luftleeren Raum macht, sondern dass die Bauverwaltung Vorgaben machen kann. Und es ist auch völlig klar, dass im Rahmen der Konsolidierung einer solchen Planung, die vielleicht in eine Überbauungsordnung mündet, Mitwirkungsrecht stattfindet. Im Baurecht sind zweistufige Verfahren vorgesehen, und diese muss man durchführen. Somit können nachher Nachbarschaft, politische Parteien usw., wie bei einem normalen Baugeschäft, ihre Meinung dazu geben. Am Schluss entscheidet das für die Planung kompetente Organ der Gemeinde, auch wenn ein Bauwilliger von der Gemeinde die Möglichkeit erhalten hat, sein Projekt selber zu entwickeln. Daher empfehlen wir Ihnen, den Antrag von Kollegin Machado abzulehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wir sind derselben Meinung und lehnen diese Streichung ab. Luc hat es soeben gesagt: Die Vorgaben macht die Gemeinde, und für die Genehmigung ist ihr kompetentes Organ zuständig. Die Planungshoheit bleibt somit bei der Gemeinde, und die Gemeinde kann Geld und andere Ressourcen einsparen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind einfach nicht mehr stringent, wenn wir einen solchen Streichungsantrag annehmen. Soeben haben wir gesagt, man könne einen Wettbewerb durchführen und diesen Wettbewerb zur Überbauungsordnung erklären. Das macht in sich Sinn. Mit dem Änderungsantrag Machado hebeln wir genau dieses Meccano wieder aus. Also haben wir zwei Dinge, die dich beissen. Wir müssen den Antrag ganz deutlich ablehnen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Es ging schneller, als ich vorhergesehen habe, dafür muss ich nach Daniel das Rednerpult nicht so weit hinauffahren. Wir lehnen diesen Streichungsantrag auch ab. Beim Lesen des Antrags sind alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unserer Fraktion, die in der Praxis damit zu tun haben, aufgejuckt und bleich angelaufen, denn das entspricht der heutigen Praxis. Auch in der Stadt Burgdorf arbeiten GrundeigentümerInnen immer wieder Überbauungsordnungen aus. Das geschieht natürlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Die öffentliche Planungshoheit wird nicht aus der Hand gegeben. Und nicht zuletzt verlangt eine Überbauungsordnung ja auch eine Vorprüfung durch das kantonale AGR, wie mir bekannt ist. Und das heisst einfach auch, dass auch dadurch die öffentlichen Interessen gesichert sind. Ich mache somit beliebt, diesem Streichungsantrag nicht zuzustimmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir haben in der SVP nicht lange darüber diskutiert. Wir sind einer Meinung: Das lehnen wir ab. (*Heiterkeit*)

Präsident. Gibt es noch Fraktionsvoten? – Das ist nicht der Fall. Dann kommt als Einzelsprecher Herr Grossrat Rufener ans Rednerpult.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Aus meiner Sicht dürfte man diesen Artikel aus einer ganz einfachen Überlegung nicht streichen. Wir tendieren auch dazu, die effektive Ausarbeitung einer Überbauungsordnung dem Grundeigentümer zu übertragen. Die Gemeinde muss die Vorgaben machen und hat damit nach wie vor die Planungshoheit. Wenn die Gemeinde aber auch die Überbauungsordnung mehr oder weniger selber ausarbeitet, und dann den ganzen Bewilligungsprozess dieser selbst erarbeiteten Überbauungsordnung noch einigermaßen vernünftig handhaben soll, dann gibt das einfach Schwierigkeiten. Ich möchte Sie in diesem Sinne darauf hinweisen, Absatz 6 von Artikel 94 so, wie er jetzt ist, zu belassen.

Präsident. Aus dem Rat gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Herr Regierungsrat Neuhaus, Antragstellerin und Kommissionspräsident verzichten ebenfalls. Dann befinden wir über diesen Antrag. Wer dem Antrag Regierung und Kommission zustimmen will und Absatz 6 vorzieht, stimmt ja. Wer ihn gemäss Antrag Machado Rebmann streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 94 Abs. 6; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja 131

Nein 2

Enthalten 2

Präsident. Sie haben dem Antrag der Regierung und Kommission zugestimmt. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob er so ins Gesetz geschrieben wird. Wer diesen Absatz 6 ins Gesetz schreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 94 Abs. 6)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 95, 95a

Angenommen

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Art. 96a (neu), 96b (neu), 96c (neu), 96d (neu), 97a

Angenommen

Art. 102

Antrag Burren (Lanzenhäusern, SVP)

Rückweisung mit der Auflage, folgende Fassung zu prüfen:

Abs. 1

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;

b Industriezonen, ~~Ablagerungs- und Materialabbaustellen~~;

c Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9–11);

- d Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
- e Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
- f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)

1a (neu)

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen Ablagerungs- und Materialabbaustellen festlegen.

Abs. 2

Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.

Abs. 3

Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Abs. 4

Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1).

Abs. 5

Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.

Art. 102 Abs. 1 Bst. e

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)

Beibehalten der geltenden Fassung

Präsident. Nun kommen wir zu Artikel 102. Hier haben wir Absatz 4 bereits zurück in die Kommission gewiesen und behandeln nun den Antrag Burren auf Rückweisung des gesamten Artikels mit verschiedenen Auflagen. Zudem liegt ein Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e vor, der das geltende Recht beibehalten will. Nun gebe ich den beiden Antragstellern Burren und Freudiger das Wort und danach dem Kommissionspräsidenten und der Regierung. Dann schauen wir weiter. Zuerst spricht Herr Grossrat Burren.

Andreas Burren Lanzenhäusern (SVP). Vorab entschuldige ich mich für die späte Einreichung dieser Anträge. Als die fünfte Version Antragsliste mitten in der Debatte verteilt wurde, habe ich gesehen, dass verschiedene Mitglieder des Grossen Rats den Kopf geschüttelt und wohl gedacht haben, der ist noch langsamer als der langsamste Berner. Ich möchte mich aber rechtfertigen. Wir haben Ende Dezember zu diesem Thema eine Motion eingereicht und erhielten gestern Morgen vom Ratsbüro die Mitteilung, dass sie für ungültig erklärt worden war und die Dringlichkeit abgelehnt werde, weil das Baugesetz bereits in Behandlung sei. Wir sollen diese Motion zurückziehen und könnten allenfalls Anträge einreichen. Das haben wir dann auch gemacht. Doch wenn wir diesen Entscheid eine Woche früher erhalten hätten, dann hätten wir diese Anträge auch vorher einreichen können, damit die Fraktionen sie noch hätten behandeln können. Ich möchte mich aber trotzdem beim Sekretariat bedanken, dass es diese Anträge gestern so speditiv aufgenommen hat.

Nun komme ich zum Antrag. Aufgrund von Presseartikeln und Diskussionen in der Öffentlichkeit haben wir bemerkt, dass es Probleme gibt, wenn ein Geschäft von zwei Direktionen behandelt wird. Nicht beide Direktionen gewichten das Problem gleich. Wer plant, sagt vielleicht, die Planung laufe gut. Und wer damit arbeiten muss, sagt, das sei eben nicht so. In einem Zeitungsartikel Mitte Dezember in der «Berner Zeitung» konnte man darüber lesen. Somit ist auch die Presse darauf aufmerksam geworden. Dort wurden auch verschiedene Geschäfte aufgeführt, in denen der Kanton deswegen Geld verloren hat. Das extremste war die Umfahrung von Saanen. Dort musste man die ganzen Deponiesachen weit in den Nachbarkanton führen, was Mehrkosten von mehreren Millionen Franken verursacht hat. Hätte man jedoch in der Nähe eine Deponie gehabt, hätte man sich diese Mehrausgaben sparen können. Ich habe mit Kommissionsmitgliedern gesprochen, dabei wurde mir auch bestätigt, dass dort ein Problem besteht. Deshalb beantragen wir, dass man Artikel 102 zurück in die Kommission nimmt und dort noch einmal behandelt. Mir geht es vor allem um Absatz 1 Buchstabe b, wo wir etwas streichen möchten, um einen neuen Absatz 1 Buchstabe a und um eine Ergänzung in Absatz 3. Ich hoffe, Sie können dieser Rückweisung zustimmen und danke Ihnen dafür.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Freudiger zu seinem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe e das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich spreche hier zu einem Thema, das offenbar in der Kommission bereits diskutiert wurde, deshalb haben wir es direkt als Streichungsantrag formuliert. Es geht darum, in welchen Fällen eine kantonale Überbauungsordnung bei Zonen für öffentliche Nutzungen möglich sein soll. Das geltende Recht sieht bereits vor, dass es möglich ist, in Zonen für öffentliche Nutzungen eine kantonale Überbauungsordnung zu machen. Das wollen wir im Grundsatz auch nicht antasten. Der Entwurf geht aber weiter und sieht mit Buchstabe e von Absatz 1 «Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende» vor. Mit dieser Ausweitung hat die SVP ein Problem. Einerseits gibt es grundsätzliche Erwägungen: Eine kantonale Überbauungsordnung ist immer ein gewisses Risiko. Wir erinnern uns daran, dass kantonale Überbauungsordnungen enteignungsfähig sind. Hier kommt der Kanton also mit dem Zweihänder. Ich möchte daran erinnern dass man an der letzten Session über eine kantonale Überbauungsordnung im Bereich Wässermatten im Oberaargau, wo ich herkomme, diskutiert hat. Das Verfahren läuft offensichtlich nicht im Sinn der Grundeigentümerin, deshalb reichte meine Ratskollegin Käthi Wälchli eine Motion ein, die einen besseren Einbezug der Grundeigentümer gewährleistet. Bei kantonalen Überbauungsordnungen hat man ein Ungleichgewicht zwischen dem Kanton auf der einen Seite und den Betroffenen auf der anderen. Es wird eben nicht mehr auf Augenhöhe miteinander gesprochen. Die Privaten unterliegen.

Gerade im Bereich der Fahrenden erachten wir Zurückhaltung als angebracht. Unabhängig von der individuellen Haltung zu diesem Thema, wissen wir alle, dass der Umgang mit Fahrenden kontrovers ist, namentlich mit ausländischen Fahrenden. Die SVP-Fraktion erachtet es als falschen Weg, dem Kanton in diesem hochsensiblen Bereich das Instrument des Zweihänders in die Hand zu geben. Solche Lösungen müssen einvernehmlich gefunden werden. Eine kantonale Überbauungsordnung als Druckmittel ist hier der falsche Weg. Das sage ich eingedenk der Tatsache, dass es offenbar auch gewisse Gemeinden gibt, die das möchten. Wie würde dann im konkreten Fall eine Gemeinde, die das jetzt offenbar positiv sieht, reagieren, wenn sie bemerkt, dass es doch nicht so einfach ist und dass sie am kürzeren Hebel sitzt, sobald der Kanton von seinem Druckmittel Gebrauch macht? Am Rand ist noch darauf hinzuweisen, dass der Entwurf gemäss Kommission nicht zwischen in- und ausländischen Fahrenden unterscheidet. Also auch hier gibt es eine Variante, die möglicherweise nicht das bietet, was man sich vielleicht erhofft. Wir bitten Sie deshalb, hier auf den Zweihänder zu verzichten und dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Präsident. Buchstabe e, über den Herr Freudiger soeben gesprochen hat, ist auch im Rückweisungsantrag von Herrn Burren. Deshalb möchte ich nun vom Kommissionspräsidenten hören, wie er zu diesem Rückweisungsantrag insgesamt steht.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wie erläutert, wurde dieser Rückweisungsantrag Burren ja kurzfristig eingereicht. Es liegt daher auf der Hand, dass sich eine Kommission damit nicht auseinandersetzen und die hier aufgeworfenen Fragen diskutieren konnte. Im Sinne einer Ersteinschätzung, in Bezug auf eine neu zu schaffende Zuständigkeitsordnung, gibt es aus meiner Sicht doch gewisse Fragezeichen. Selbstverständlich ist es möglich, eine Sonderschule auch noch der Polizeidirektion und eine andere der Justizdirektion anzugliedern. Aber ob das sinnvoll ist, weiss ich nicht, und so etwas würde ja letztlich hier geschehen. Aber wie ich gesagt habe, hat sich die Kommission nicht damit auseinandergesetzt, und mir wäre wichtig, zu hören, was der Planungsdirektor dazu sagt. Wir wären dann bereit, das in die Kommission zurückzunehmen. Das betrifft allerdings drei Bereiche im Rückweisungsantrag Burren, nämlich Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3. Die Halteplätze für Fahrende sind hier nicht erwähnt, doch sie fliessen gewissermassen mit ein. Diese würde ich von der Bereitschaft zur Rücknahme in die Kommission ausschliessen.

Ich erlaube mir nun, noch etwas zum Antrag von Patrick Freudiger zu sagen, wenn das in Ordnung ist, Herr Ratspräsident. Dieser Antrag will offenbar verhindern, dass... *(Der Präsident unterbricht den Redner.)*

Präsident: Darf ich kurz unterbrechen? Absatz 1 Buchstabe e ist ja beim Antrag Burren dabei. Daher ginge dieser auch mit zurück in die Kommission, wenn man den Artikel zurücknehmen würde. Somit wäre dieser Antrag obsolet.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Nein, das finde ich nicht. Ich schlage einfach vor, das in die Kommission zurückzunehmen, was der Antragsteller Burren in seinem Antrag unterstrichen hat (*Bezieht sich auf die Darstellung auf dem Antragsblatt. Gemeint sind Herrn Burrens Anträge zu Art. 102 Abs. 1 Bst. b, Abs. 1a (neu) sowie Abs. 3*), und ich würde beliebt machen, den anderen Punkt hier auszudiskutieren.

Präsident: Nun habe ich es verstanden, danke. Dann gebe ich an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich habe den Kittel nicht ausgezogen, weil ich mit Res Burren zusammengreifen möchte. Das würde ich mir kaum zumuten, weil er etwas mehr Gewicht hat als ich. Aber das Wichtigste und Beste ist vermutlich, diesen Artikel in die Bau- und Planungskommission zurückzunehmen und dort zu diskutieren.

Wie ich soeben gehört habe, läuft die Planung schlecht. Dann hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der JGK schlechte Arbeit geleistet. Ich bestätige das hier einfach für das Tagblatt. Da müssen wir offenbar etwas kontrollieren. Dass die Deponiekosten teuer sind, ist kein Planungsproblem. Sie können sich an die Kämpfe erinnern, die hier im Grossen Rat zu diesem Bereich geführt wurden. Dieselben Kreise, die mir jetzt sagen, die Planung sei schlecht, sagen nachher, was ich nicht machen dürfe. Doch ich nehme das nicht persönlich. Ich nehme den Vorwurf der schlechten Planung bei der Expo 02, bei der CSL Behring AG, die wir für die VOL gemacht haben oder eben bei Thierachern für die BVE, zur Kenntnis. Wenn wir jetzt die Deponien an die BVE übergeben, müssten wir auch die CSL Behring an die VOL übergeben. Dann gibt es organisatorische Probleme, und vor allem haben sie in der BVE keine entsprechenden Planer. Dann machen wir die Arbeit, und Frau Egger unterschreibt einfach. Res Burren, ich wäre froh, wenn du mir noch direkt sagen könntest, was genau an der Planung schlecht gelaufen ist, respektive wenn du Personen bringen würdest, die mir das aufzeigen. Dann könnten wir das klären.

Zum Stichwort Fahrende: Auch da wurden einige Dinge gesagt, die so nicht stimmen. Das geschieht immer in einer engen Zusammenarbeit mit den Eigentümern. In Erlach bot der Eigentümer selber das Grundstück an. Ich bin froh, dass man gesagt hat, das sei ein hochsensibler Bereich. Und ich bin weniger froh, wenn man vom «Zweihänder» spricht. Aber auch hier gilt: Die kantonale Überbauungsordnung wollen wir primär machen, um die Gemeinden zu entlasten und nicht, um die Gemeinde übers Ohr zu hauen oder etwas hintenherum zu machen. Sie müssten dann vielleicht auch mit dem offenen Visier antreten, ehrlich sein und sagen: «Wir wollen keine Zigeuner», wenn man es rassistisch ausdrücken will. Wir werden das in der Kommission klären und nachher auch hier im Grossen Rat. Ich bitte Sie herzlich, diesen Artikel zurückzuweisen.

Präsident. Zuerst eine Information und dann eine Frage. Der Antrag Burren fordert Änderungen an der vorliegenden Fassung. Er möchte Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3 mit Änderungen in die Kommission zurückweisen. Zudem haben wir separat den Antrag von Herrn Freudiger. Ist die Rückweisung Burren im Rat bestritten? Wir haben gehört, dass der Kommissionspräsident bereit wäre, den Artikel zurückzunehmen. – Das ist nicht bestritten. Dann würde man ihn im Sinn des Antrags Burren zurücknehmen, und wir beschränken uns in der Diskussion auf den Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e: «Beibehalten der geltenden Fassung». War das verständlich? – Dann hat nun zuerst Herr Grossrat Frutiger für die BDP das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Im Antrag SVP Freudiger geht es primär um die Halteplätze für Fahrende, da sind wir uns wohl alle einig. Die BDP ist nicht bereit, diese Streichung entgegenzunehmen. Es braucht Lösungen für die Fahrenden, da können wir noch so lange diskutieren. Und Regierungsrat Neuhaus ist wohl froh, wenn das mit diesen kantonalen Überbauungsordnungen gemacht werden kann, denn sonst kommt er nie an ein Ziel. Streichen Sie bitte diese Streichung.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Der Regierungsantrag möchte gegenüber der heutigen Formulierung ermöglichen, dass Halteplätze für Fahrende über eine kantonale Überbauungsordnung geschaffen werden können. Die Absicht des Antragstellers ist klar. Er will die Halteplätze für Fahrende aus dem Katalog streichen, und damit ist natürlich der Minderheitenschutz ein Thema. Es ist ja so, dass die übrigen Gründe für eine kantonale Überbauungsordnung, wie öffentliche Nutzung, Sport-

und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete, alle drin bleiben sollen. Raus müssen die Fahrenden. Bei verschiedenen Anliegen wird somit respektiert, dass der Kanton so etwas machen kann, bei den Fahrenden ist das nicht der Fall.

Die SP lehnt dieses Ansinnen ganz klar ab. Gerade in den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass kantonale Überbauungsordnungen als Ultima Ratio manchmal notwendig sind. Ich bin auch nicht der Meinung, dass man das häufig anwenden soll. Aber manchmal kommt bereits die Möglichkeit, dass der Kanton das machen könnte, dem Konsens zu gute. Die Leute sind vielleicht konsensorientierter, weil sie wissen, dass es noch ein stärkeres Mittel gibt. Es ist ja auch so, dass wir Probleme mit Fahrenden hatten. Ich erinnere an die Protestaktion der Jenischen im Frühling 2014. Wir haben auch hier im Grossen Rat darüber gesprochen. Diese Probleme mit den Jenischen wurden hier allgemein anerkannt, aber nun gilt offenbar beim Baugesetz wieder eine andere Mode. Die Jenischen sind in der Schweiz eine anerkannte Minderheit, und daraus leitet sich eine identitätsstiftende Lebensweise ab. Die Schweiz hat mehrmals zugegeben, dass es hier viel zu wenige Halteplätze gibt, und sie wurde deswegen vom Europarat schon mehrmals gerügt. Allerdings ist es leider so, dass dieses Argument die Antragsteller nicht gross beeindrucken wird, aber ich glaube, in diesem Saal gibt es nach wie vor eine Mehrheit, die sich dem Minderheitenschutz verpflichtet fühlt.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Ich kann es ganz kurz machen. Die Grünen unterstützen den Antrag von Kommission und Regierungsrat, dass man in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e diese Regelung neu einführt, um Standplätze für Fahrende bereitstellen zu können. Wir lehnen den Streichungsantrag ab.

Willy Marti, Kallnach (SVP). In der SVP sehen wir es so, wie der Antragsteller präsentiert hat. Für die Wahrung kantonaler oder auch regionaler Interessen sehen wir eigentlich nicht ein, dass man einer Gemeinde etwas aufzwingen soll. Wenn man das festlegt, wird es eigentlich aufgezwungen, und das sehen wir nicht. Deshalb unterstützen wir den Antrag SVP Freudiger.

Präsident. Wir sind bei den Einzelvoten, wenn es keine Fraktionsvoten mehr gibt.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Nachdem Herr Regierungsrat Neuhaus das «Visier geöffnet» und uns aufgezeigt hat, worum es eigentlich geht, dass sich nämlich der Antrag gegen «Zigeuner» richtet, möchte ich einfach darum bitten, in der verwendeten Sprache ein wenig achtsam zu sein. Und dem Kanton zuzuschieben, dass er den Zweihänder in die Hand nimmt, diese Kriegsrhetorik, finde ich absolut unpassend. Es geht hier um Menschen, und es geht um Minderheiten. Da haben wir als Kanton einen Auftrag.

Präsident. Nun hat sich noch Herr Haas für die FDP gemeldet.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir unterstützen den Antrag von Kommission und Regierung, weil wir finden, dass man die Frage der Fahrenden nicht einfach ausklammern kann. Nun habe ich noch eine Bemerkung an Res Hofmann. Ich habe mir überlegt, dass man den Antrag stellen könnte, ab der ersten Stunde einen Franken Parkgebühr zu verlangen. – Das ist nicht ganz ernst gemeint. *(Heiterkeit)*

Präsident. Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat?

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich repliziere kurz auf die nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung. Ich bin der Meinung, das müsste man unbedingt tun, und man müsste es sogar so machen, dass die Jenischen Vorschüsse bezahlen und man danach abrechnet. Dann wird es auch viel einfacher. *(Heiterkeit)*

Präsident. Ich möchte hier abschliessen, denn wir können die Zeit wirklich gebrauchen. Wir kommen zum Abstimmen – oder gibt es noch eine Ergänzung der Regierung? – Der Antragsteller kommt noch einmal ans Rednerpult und danach äussert sich auch die Regierung noch einmal. Herr Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). In aller Kürze: Die kantonale Überbauungsordnung ist kein Instrument für Minderheitenschutz, sonst gäbe es im Kanton Bern wohl nur noch kantonale Über-

bauungsordnungen. Punkt zwei: Von «Zigeunern» habe nicht ich gesprochen, sondern Herr Regierungsrat Neuhaus und Ursula Brunner. Es bringt herzlich wenig, hier reale, baurechtliche Probleme auf die Ebene der Gutmensch-Politik zu verlagern. Wir sprechen über ein hochsensibles Thema. Ich sage es noch einmal: Die Ansichten sind kontrovers, unabhängig davon, wie man denkt. Ich bin hier nicht bereit, mir den Vorwurf gefallen zu lassen, ich würde auf irgendwelchen Vorurteilen aufbauen und politisieren. Fakt ist, dass es Unordnung und Probleme gibt. Wir sind der Meinung, bei diesem hochsensiblen Thema sei es eben der falsche Weg, dem Kanton ein Druckmittel in die Hände zu geben. Das sollte man vielmehr auf Augenhöhe behandeln. Ich zitiere eine Aussage von Ursula Brunner: «langfristig, und unter Einbezug aller lösen». Deshalb sage ich es hier noch einmal: Ihre Unterstützung würde uns freuen. Und noch etwas ganz zum Schluss, da die Mehrheitsverhältnisse ja gegen den Antrag zu sprechen scheinen: Wenn man hier diese Ausweitung der kantonalen Überbauungsordnungen beschliessen würde, dann bin ich schon gespannt auf die erste Diskussion im Grossen Rat, wenn sich der eine oder andere Grossrat – vielleicht dann auch nicht aus der SVP – darüber beschwert, dass bei der kantonalen Überbauungsordnung für Fahrende nicht alles richtig gemacht wurde; wenn man dann das Problem lösen will, das wir uns heute einhandeln.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin derjenige, der unanständig gesprochen hat, Frau Grossrätin Brunner. Doch ich habe gesagt, was andere denken oder mir unter vier Augen mitgeteilt haben. Ich entschuldige mich dafür. Es kommt nicht mehr vor, denn ich setze mich dafür ein. Plätze für Fahrende will man zum Teil mit jeder Möglichkeit verhindern. Deshalb habe ich etwas heftig reagiert. Ich habe keine Wahl: 1998 hat die Bundesverfassung diese Minderheit geschützt. 2003 gab es einen Bundesgerichtsentscheid, gemäss dem wir Plätze schaffen müssen. Wie Matthias Müller bestätigen kann, hatten wir im vergangenen Jahr über 60 Interventionen in Biel. Vor zwei Jahren waren es über 40 und vor drei Jahren etwa ein Dutzend. Sie nehmen somit zu, und es handelt sich um Menschen, die unterwegs sind und nicht um irgendjemanden, den man nachher wieder wegbringt. Wir organisieren uns auch. So wollen wir für einheimische Fahrende etwas kleinere Plätze und für ausländische grosse Plätze realisieren können. Solches ist nur mit kantonalen Überbauungsordnungen möglich. Es gibt eine einzige Gemeinde, die das gerne selber organisiert. Alle anderen sagen, dass sie froh sind, wenn wir kommen. Patrick Freudiger, ich habe gehört, dass wir bei kantonalen Überbauungsordnungen Fehler machen. Ich bin auch froh, wenn man uns das zurückmeldet. Wir gehen zu den Leuten und sprechen mit ihnen. Aber es ist ganz klar, dass es Gemeinden gibt, die ein Atomkraftwerk oder eine entsprechende Autobahnauffahrt haben. Ich komme aus der Gemeinde Belp, die seit 1974 einen Platz für Fahrende hat. Irgendwo müssen diese Leute ja sein. Wir haben diesen Auftrag, und ich habe ihn am 28. Mai 2014 auch vom Regierungsrat erhalten. Diesen Auftrag führe ich so aus, wie es sich für ein Exekutivmitglied gehört, unabhängig davon, welche Gefühle die Leute haben.

Präsident. Damit befinden wir über den SVP-Antrag zu Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e. Wer den Antrag SVP auf Beibehaltung der geltenden Fassung annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 102 Abs. 1 Bst. e; Antrag SVP (Freudiger))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	49
Nein	89
Enthalten	2

Präsident. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Der übrige Teil von Artikel 102 ist zurück in der Kommission gewiesen.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Art. 126a (neu)

Angenommen

Art. 126b (neu)

FDP (Sommer, Wynigen)

Abs. 1

Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich vereinbaren, (...)

Art. 126d (neu) Abs. 1

Leuenberger, Trubschachen (BDP)

Abs. 1

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, Ausnahmen für Gebiete in Gewerbe- und Industriezonen, welche Unternehmungen und Betrieben als strategische Erweiterungsreserve dienen, vorzusehen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)

Abs. 1 (...) Strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen sind ausgenommen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)

Abs. 3 Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)

Abs. 4

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)

Abs. 5

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

Mentha, Liebefeld (SP)

Abs. 6 (neu)

Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Bauverpflichtung nicht nach, steht der Gemeinde für das von der Baupflicht erfasste Land das Enteignungsrecht zu.

Präsident. Wir beginnen heute noch mit einer grossen Debatte, nämlich mit derjenigen zu den Artikeln 126b (neu) und 126d (neu). Dort haben wir eine Reihe von Anträgen zu verschiedenen Absätzen. Ich bitte die Sprecherinnen und Sprecher dieser fünf Anträge sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Das betrifft die Herren Sommer, Leuenberger, Fischer, Brand und Mentha. Zuerst hat Herr Sommer zum FDP-Antrag zu 126b (neu) Absatz 1 das Wort.

Peter Sommer Wynigen (FDP). Dieser Antrag ist nicht wahnsinnig weltbewegend. Er verändert am Artikel auch inhaltlich nichts und hat auch keine direkte materielle Bedeutung, sondern eher redaktionellen Charakter. In Absatz 1 geht es darum, dass man dort, wo man schreibt «die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten», das «dazu verpflichten» umformuliert in «kann vertraglich vereinbaren». Das hat letztlich dasselbe Ziel und auch die gleiche Wirkung. Für uns klingt es aber sachlicher. Wir merken es dann noch in der folgenden Diskussion über die Anordnung zur Bauverpflichtung, respektive Lenkungsabgabe. Dort gehen wir mit diesem Gesetz relativ restriktiv vor, und wir sind der Überzeugung, dass man auch in diesem Absatz 1 einen etwas moderateren Ton anschlagen könnte. Deshalb «vertraglich vereinbaren» und nicht «vertraglich zu verpflichten».

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Grundsätzlich kann man mit einer solchen Bauverpflichtung auch in der Form einer Kann-Formulierung leben, wie sie jetzt vorgesehen ist. Wie mein Kollege Fischer, erachte ich es aber als sinnvoll, wenn man versucht, Ausnahmen zu machen oder es wenigstens noch einmal zu durchdenken; Ausnahmen für Betriebe und Unternehmen, die strate-

gische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann einmal weiter entwickeln können. Ich glaube, wenn man die vorgesehenen 15 Jahre und die strategischen Planungshorizonte unserer Unternehmen betrachtet, sind 15 Jahre schlichtweg zu kurz. Es gibt Unternehmen, die viel weiter hinaus planen, und darin liegt der Unterschied meines Antrags zu dem von Geri Fischer. Mit Unternehmen meine ich nicht nur Aktiengesellschaften und Grossunternehmen, sondern auch Einzelfirmen, die unter Umständen ebenfalls strategische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann weiterentwickeln können.

Wir erachten es als sinnvoll, wenn man sich das noch einmal durch den Kopf gehen lässt und schaut, wie man diesen Artikel anpassen könnte. Dies damit solche Unternehmen nicht plötzlich gezwungen werden, strategische Landreserven in Industrie- und Gewerbegebieten allenfalls zu Unzeiten zu verkaufen. Sie sollen auch nicht gezwungen werden, diese zu Unzeiten zu überbauen. Sie sagen mir nun zu Recht, die momentan vorgeschlagene Fassung sei eine Kann-Formulierung und man könne bereits bei der Einzonung sagen, ob man das will oder nicht. Es kann aber auch sein, dass man bei der Einzonung noch nicht von strategischen Landreserven spricht, sondern dass dieses Stück Land im Verlauf der 15 Jahre veräussert wird und einem Unternehmen plötzlich als Landreserve dient. Dann muss man auf diesen Entscheid zurückkommen und eine Ausnahme gewähren können.

Ich bin mir bewusst, dass man eine untaugliche Vorschrift nicht mit Ausnahmen korrigieren kann, aber ich bitte Sie hier, diesem Rückweisungsantrag mit Auflagen an die Kommission zuzustimmen, damit sie prüft, wie man hier Ausnahmen gewähren kann. Die Unternehmen in unserem Kanton, inklusive Einzelunternehmen, sind darauf angewiesen, dass sie auch weiterhin solche Reserven horten können. Sonst ziehen sie irgendwann aus diesem Kanton aus und gehen dorthin, wo sie das noch tun können. Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). In der Begründung kann ich nahtlos an das anschliessen, was Samuel Leuenberger gesagt hat. Ich bin auch als Vizepräsident des Gewerbeverbands Berner KMU hier. Der Verband hat über 20 000 Mitglieder und ist sowohl schweizweit wie auch im Kanton Bern das Rückgrat der Wirtschaft. Solche KMU-Betriebe befinden sich in jedem Dorf und in jeder Stadt, und die meisten von ihnen haben einen Gewerbebetrieb und verfügen über Land für Erweiterungsmöglichkeiten, das den Planungshorizont von 15 Jahren mehrheitlich übersteigt. Deswegen ist es wichtig, dass die strategischen Entwicklungsreserven ausgenommen werden können, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt überbaubar sind. Ob man nun hier darüber abstimmt oder das nachher mit dem soeben vorgestellten Rückweisungsantrag löst, spielt eigentlich keine Rolle. Wenn wir hier abstimmen, ist das gut. Sonst verpacken wir es in den Rückweisungsantrag und diskutieren es in der zweiten Lesung noch einmal. Aber strategische Entwicklungsreserven sind für KMU-Betriebe eminent wichtig.

Präsident. Damit gebe ich das Wort Herrn Brand, der die Rückweisung der Absätze 3, 4 und 5 für die gleiche Gruppe begründet.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Wenn Sie den Gesetzesentwurf betrachten, dann sehen Sie, dass Regierungsrat und Kommission mit den vorgeschlagenen Artikeln wegen der Baulandverflüssigung sehr weit gehen. Sie gehen vor allem auch weiter als vom Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt. Wenn die Revision des Baugesetzes so durchgeht, wie sie jetzt vor uns liegt, dann haben wir ein riesengrosses Sammelsurium an Eingriffsmöglichkeiten mit unterschiedlich grosser Eingriffstiefe in das Eigentum. Mit den vorgeschlagenen Absätzen 3–5 von Artikel 126d (neu) überschreiten Regierungsrat und Kommission ganz klar die rote Linie und machen einen tiefen Griff in den eigentumspolitischen Giftschrank. Wenn die Bestimmungen so durchgehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Willkür mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Ich unterstelle damit keinesfalls den Gemeinden, dass sie in Willkür verfallen, aber es gibt nun wirklich keinen Grund, solche einschneidende Bestimmungen in das Gesetz zu schreiben.

Was geschieht, wenn der Gesetzesentwurf so durchgeht, wie er jetzt vorgesehen ist? Die Gemeinde kann nach dem vorliegenden Artikel 126b, für den Fall, dass der Eigentümer sein Grundstück nicht innerhalb der Frist überbaut oder zonenkonform nutzt, ein Kaufrecht anmerken. Im Gesetzesentwurf heisst es so schön, dass sich der Grundeigentümer zu einem solchen Kaufrecht vertraglich verpflichten könne. Was geschieht, wenn sich der Eigentümer aus irgendwelchen Gründen eben nicht vertraglich verpflichten will? Dann kommt die Gemeinde und auferlegt ihm nach 126d Absatz 3–5 eine Lenkungsabgabe in einer Höhe, die das Baugesetz nicht einmal begrenzt. Eigentlich könn-

te man sich überlegen, für die Absätze 3–5 dieses Artikels 126d einen Streichungsantrag zu stellen. Allerdings ist die Lenkungsabgabe – oder meinetwegen eine Steuer – das einzige halbwegs taugliche Mittel zur Ermöglichung einer Baulandverflüssigung. Aber das funktioniert nur im Fall von neu eingezontem Bauland.

Diese Lenkungsabgabe oder Steuer ist gemäss RPG als Möglichkeit für eine Baulandverflüssigung akzeptiert. Aber wenn die Lenkungsabgabe unbegrenzt, in Kombination mit einem Kaufrecht und dann auch noch für schon lange eingezontes Land in das Gesetz aufgenommen werden soll, dann ist es nicht mehr weit bis zur formellen Enteignung. Diese hat der Regierungsrat gottlob aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen. Doch mein Nachredner, Herr Mentha, will sie wieder in das Gesetz aufnehmen. Eine Lenkungsabgabe bei einer Nachüberbauung von neu eingezonten Grundstücken ist grundsätzlich ein taugliches Mittel, aber wirklich nur dann, wenn es sich auf neu eingezontes Bauland bezieht. Damit die Lenkungsabgabe aber auch verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen kann, muss ihre Höhe im Gesetz genügend bestimmt sein. Zudem muss klar sein, wer abgabepflichtig ist. Im Gesetz müssen der Gegenstand und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten sein. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Absätze 3–5 von Artikel 126d (neu) mit dem Auftrag in die Kommission zurückzuweisen, die Hürden für die Anwendbarkeit im Sinne einer Beschränkung zu überprüfen und die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln. Ich danke ihnen für die Unterstützung dieses Rückweisungsantrags.

Präsident. Nun kommen wir zum letzten Antrag. Er fordert einen neuen Absatz 6 in Artikel 126d (neu).

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich habe diesen Antrag gestellt. Er war im Gesetzesentwurf enthalten, und die Regierung hat ihn herausgenommen. Das ist unseres Erachtens eine Verwässerung der Instrumentarien zur Baulandverflüssigung. Mir ist bewusst, dass ich für diesen Teil meiner Intervention wohl am besten die Badekappe mitgenommen hätte, denn ich werde wohl «geduscht». Wir unterstützen und propagieren die Schaffung eines Enteignungstitels als Ultima Ratio. Wir haben entsprechende Enteignungstitel beispielsweise auch für den Strassenbau. Dort hat man überhaupt keine Probleme mit der Eigentumsbeschränkung. Wir werden wahrscheinlich über solche Projekte sprechen: Bei den Umfahrungsstrassen Burgdorf und Langenthal ist Enteignung von Hausbesitzern kein Problem. Wir können uns einfach vorstellen, dass es ganz stossende Fälle von Blockaden gibt: bei Arealentwicklungen in den Gemeinden, wo alle Eigentümer dabei sind, man in langen Prozessen die Bevölkerung hinter sich gebracht hat, wo es um eine wichtige Innenverdichtung geht und wo man einen einzigen – ich sage es jetzt hier einmal so – Querulanten hat, der einfach nicht mitmacht. In solchen Fällen müsste man dieses Instrument nach unserer Auffassung als Ultima Ratio haben. Wir wollen eine Baulandverflüssigung mit einem Gesetz das Biss hat und den Gemeinden die Möglichkeit zu solchen Innenverdichtungen gibt. Aus unserer Sicht gehört dieses Instrument dazu, und wir hatten gar keine Freude, als die Regierung das aus dem Vorentwurf gestrichen hat.

Präsident. Damit sind alle Anträge begründet, und ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir diskutieren jetzt über ein relativ grosses Paket. Ich möchte mit Artikel 126b (neu) und dem Antrag Sommer beginnen. Die Kommission hat diesen Artikel diskutiert und anschliessend mit klarer Mehrheit von 11 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen darüber beschlossen. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist, dass ich sehr wohl zur Kenntnis nehme, dass die hier vorgeschlagene Anpassung letztlich eher geringfügiger Natur ist. Wenn man mit dieser Umformulierung eine Brücke bauen kann, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass die Kommission etwas einzuwenden hätte. Deshalb mache ich beliebt, dass man dies relativ pragmatisch löst.

Dann kommen wir zu allen Anträgen zu Artikel 126d (neu). Dort führte die BaK über zwei Sitzungstage hinweg sehr ausführliche Diskussionen. Am Ende wurden alle Entscheidungen ohne Gegenstimmen getroffen. Bereits in der Kommission lag ein Antrag vor, der die Ausgestaltung der Lenkungsabgabe auf eine höhere Ebene hätte anheben sollen. Dort ging es somit nicht um die Gesetzesstufe, sondern um die Dekretsstufe. Darüber haben wir längere Zeit diskutiert. Nach den Ausführungen der Justizdirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurden diese Anträge jedoch zurückgezogen, und die Kommission hat diesen Artikel stillschweigend genehmigt.

Wir haben auch in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass ein grosses Bedürfnis besteht,

mehr über die geplante Umsetzung der hier auch vorgesehenen Lenkungsabgabe zu wissen. Deshalb forderten wir die Justizdirektion auf, uns im Hinblick auf die zweite Lesung vorzulegen, welche Umsetzung auf Verordnungsstufe geplant ist. Ich nehme an, dass auch in anderen Kommissionen im Hinblick auf die zweite Lesung Kenntnisse über die angedachte Umsetzung vorliegen. Ich glaube, dass man damit auch hier wieder Vertrauen aufbauen könnte.

Nun liegen Rückweisungsanträge vor. Ich bin der Meinung, dass man einmal die Debatte dazu führt. Wichtig erscheint mir, dass es hierbei um Umsetzungsaufgaben aufgrund des Bundesrechts geht. Wir haben hier somit einen Bereich, wo wir den Grat treffen sollten. Damit wir keine Konsequenzen aufgrund der Fristigkeiten aus dem Raumplanungsgesetz haben, müssen wir meines Erachtens hier sehr präzise arbeiten.

Präsident. Mit dieser Debatte haben wir nachher voraussichtlich zum Baugesetz noch zwei weitere Debatten. Wir werden am Montagnachmittag nächster Woche die Debatte mit den Fraktionsmeldungen fortsetzen und rechnen inklusive Dekret insgesamt noch etwa mit zwei Stunden Zeitaufwand. Darf ich noch eine Bitte an die Antragsteller zu Artikel 142 bis 142g (neu) äussern. Wer dort einen Rückweisungsantrag gestellt hat, soll bitte kurz bei mir vorbeikommen. Ich bitte alle Ratsmitglieder ihr Material hier im Ratssaal mitzunehmen. Morgen findet ein Anlass statt und deshalb sollten wir vollständig räumen.

Eine aktualisierte Version des Programms von nächster Woche werden wir verschicken. Der Donnerstag ist so oder so frei. Falls die Zeit knapp würde, würden wir die Beratung der dringendsten Geschäfte vorziehen und notfalls weniger dringliche Geschäfte in den März verschieben. Ich wünsche allen einen guten Abend, auf Wiedersehen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.55 Uhr.

Die Redaktorin:
Sonja Riser (d)